Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3308**
17. Wahlperiode 15. 10. 2010

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. Oktober 2010 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Finanzierung von Regionalzeitungen in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und in anderen Bundesländern, mit denen rechtsextremistische Organisationen laut Presseberichten versuchen, auf Länderebene in der Presselandschaft Fuß zu fassen.

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 13. Oktober 2010

Aus Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) folgt, dass die Presse in Deutschland privatwirtschaftlich organisiert ist. Es erfolgt daher keine systematische staatliche Beobachtung der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse innerhalb von Verlagsunternehmen. Der Bundesregierung ist aber bekannt, dass die NPD nahezu bundesweit eigene Regionalzeitungen herausgibt, wobei sie diese Aktivitäten vor allem auf die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen konzentriert. Es handelt sich bei den Publikationen nicht um Zeitungen im herkömmlichen Sinne, sondern um Parteiwerbeblätter in graphisch und drucktechnisch einfacher Aufmachung. Die schlicht gestalteten und deshalb nicht kostenintensiven Blätter werden in der Regel durch NPD-Landes- bzw. -Kreisverbände sowie durch Spenden finanziert.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Verfahren gegen die in Syrien an unbekanntem Ort inhaftierte Bloggerin Tal al-Mallouhi, und wie bewertet die Bundesregierung die Situation von Bloggerinnen und Bloggern in Syrien allgemein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 13. Oktober 2010

Die Bundesregierung verfolgt den Fall von Tal al-Mallouhi aufmerksam. Angaben ihrer Eltern zufolge wurde sie am 27. Dezember 2009 vom syrischen Geheimdienst vorgeladen und kehrte danach nicht zurück. Am 29. Dezember 2009 wurden das Haus ihrer Eltern durchsucht und ihr Computer sowie persönliche Aufzeichnungen konfisziert. Die Eltern wurden über die Verhaftung der Tochter informiert, jedoch über ihren Verbleib und Gesundheitszustand im Unklaren ge-

lassen. Ein Grund für die Verhaftung wurde nicht genannt. Ein offener Brief der Mutter an den Staatspräsidenten Bascher al-Assad im September 2010 blieb unbeantwortet. Erst am 30. September 2010 wurde den Eltern ein Besuch im Frauengefängnis von Douma außerhalb von Damaskus gestattet.

Bekannt ist, dass sich Tal al-Mallouhi auf mehreren Websites, u. a. auf http://talmallohi.blogspot.com, zur Lage der Palästinenser äußerte und ihre Bewunderung für Mahatma Gandhi und den Chef der Islamischen Bewegung in Israel, Ra'ad Salah, ausdrückte. Bezüge zur innenpolitischen Lage in Syrien finden sich dagegen kaum.

Am 4. Oktober 2010 erschienen auf verschiedenen Nachrichtenportalen sowie der privaten syrischen Tageszeitung „al-Watan" Artikel über Tal al-Mallouhi, denen zufolge die junge Frau aufgrund von Tätigkeiten während eines längeren Aufenthaltes in Kairo verhaftet worden sei: Sie habe für die US-Botschaft syrische Ziele ausspioniert und mit ihren Informationen zu einem Anschlag auf einen syrischen Geheimdienstoffizier am 17. November 2009 in Kairo beigetragen. Eine unabhängige Bestätigung für diese Beschuldigungen gibt es nicht.

Die Situation von Bloggern ist in der Arabischen Republik Syrien allgemein problematisch. Blogger unterliegen einem erhöhten Risiko strafrechtlicher Verfolgung. Das „Verbreiten falscher Informationen, die dem Ansehen Syriens im Ausland schaden können" ist ein einschlägiger Straftatbestand. Es ist davon auszugehen, dass viele Blogger von den Geheimdiensten überwacht werden.

3. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wurde der Dritte und Vierte Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (gemäß Artikel 44 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention) dem Ausschuss der Vereinten Nationen (VN) für die Rechte des Kindes über den Generalsekretär der Vereinten Nationen in Genf übermittelt, und wenn eine Übermittlung noch nicht stattgefunden hat, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 13. Oktober 2010

Der Dritte und Vierte Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist fertiggestellt und wurde inzwischen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über das Auswärtige Amt auf den Weg nach Genf zum Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes gebracht. Er wird dann von Vertretern der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Genf an den Ausschuss übergeben.

4. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung jeweils auf den Erlass und die spätere Rücknahme des Dekrets 1097 des peruanischen Präsidenten Dr. Alan García Pérez reagiert, das Verfahren gegen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen angeklagte Militärs und Polizisten einschränkt, und welche Rolle spielte dabei das mit deutschen Geldern finanzierte Museo de la Memoria?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 8. Oktober 2010

Die Bundesregierung hat die, teilweise sehr heftig geführte, interne Debatte zu diesem Thema in der Republik Peru mit großem Interesse verfolgt.

Das Dekret 1097 wurde am 1. September 2010 vom peruanischen Kabinett beschlossen und an das peruanische Parlament zur Behandlung übersandt. Das Dekret löste in Peru eine lebhafte und kontroverse Debatte aus. Am Abend des 13. September 2010 kündigte der-Präsident Dr. Alan García Pérez ein Gesetz zur Rücknahme des Dekrets an. Dieses Gesetz wurde bereits am nächsten Tag vom Parlament nahezu einstimmig verabschiedet.

Ebenfalls am 13. September 2010 hatte der Schriftsteller Mario Vargas Llosa das Dekret 1097 eindringlich kritisiert und war aus Protest gegen das Dekret von seiner Funktion als Vorsitzender der Kommission, die den Bau einer Erinnerungsstätte für die Opfer des internen Konflikts in Peru vorbereitet, zurückgetreten. Er stellte klar, dass er den Vorsitz nicht wieder übernehmen wolle, das Projekt jedoch nach wie vor unterstütze. Neuer Präsident der Kommission ist jetzt der Maler Fernando de Szyszlo, der schon zuvor ihr Mitglied war.

Das Projekt der Errichtung einer Erinnerungsstätte für die Opfer des internen Konflikts in Peru wird durch die Bundesregierung mit einem Finanzierungsbeitrag in Höhe von 2 Mio. Euro unterstützt.

5. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die anhaltende Behinderung und Bedrohung der Arbeit der Menschenrechtsverteidigerinnen in Kolumbien, wie im Falle der Anwaltsbüros Luis Carlos Pérez und José Alvear Restrepo, der sozialen und pädagogischen Arbeit der Interkirchlichen Kommission für Gerechtigkeit und Frieden (CiJyP), die Zunahme der willkürlichen Verhaftungen, wie im Falle von David Ravelo Crespo, Mitglied der Geschäftsführung der regionalen Korporation für die Verteidigung der Menschenrechte in Barrancabermeja (CREDHOS)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 12. Oktober 2010

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung in der Republik Kolumbien sehr genau. Die Lage von Menschenrechtsverteidigern und ihre Arbeit ist ein wichtiges Thema bei den regelmäßigen Treffen mit der kolumbianischen Regierung. Die kolumbianische Regierung hat zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern verschiedene Initiativen ergriffen. Das Programm des Innen- und Justizministeriums zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern wurde personell aufgestockt und seine Mittel wurden seit 2004 verdreifacht.

Im Falle von CREDHOS haben sich die Menschenrechtsreferenten der Botschaften mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter auch Deutschland, am 26. und 27. September 2010 in Barrancabermeja informiert. Die Gespräche mit den betroffenen Institutionen, mit Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Vertretern der örtlichen Büros des UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) und des UNHCHR (Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte) bestätigen die Bedrohungslage.

Die von der kolumbianischen Regierung angeordneten Schutzmaßnahmen werden zum Teil durch die Vorbehalte auf beiden Seiten in der konkreten Umsetzung behindert. Die Bundesregierung, zusammen mit den europäischen Partnern, unterstützt den Dialog vor Ort, um Vertrauen zu bilden und einen effektiven Schutz der betroffenen Institutionen zu erreichen.

Der Fall David Ravelo Crespo bleibt Gegenstand der regelmäßigen Gespräche mit der kolumbianischen Regierung.

Die Kontakte zur Interkirchlichen Kommission Gerechtigkeit und Frieden (CiJyP) sind sehr intensiv. Sie werden durch häufige Treffen der deutschen Botschaft mit den die CiJyP begleitenden deutschen Nichtregierungsorganisationen Kolko e. V. (Menschenrechte für Kolumbien) und PBI (Internationale Friedensbrigaden) ergänzt. Problemfälle werden mit dem Menschenrechtsbeauftragten der kolumbianischen Regierung aufgenommen.

Das Anwaltskollektiv Luis Carlos Pérez in Bucaramanga wird von Juni 2010 bis Juni 2013 mit einer Stelle des Zivilen Friedensdienstes unterstützt. Auch dieses Anwaltskollektiv wird durch die PBI begleitet. Sowohl der Zivile Friedensdienst wie auch die PBI werden von der Bundesregierung unterstützt.

6. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die versuchte Kriminalisierung des zivilgesellschaftlichen Zusammenschlusses „Kolumbianerinnen und Kolumbianer für den Frieden“ durch die Anklage gegen seine Sprecherin, die Senatorin und Vorsitzende der Friedenskommission des kolumbianischen Senats, Piedad Córdoba Ruiz, die für 18 Jahre von allen öffentlichen Ämtern suspendiert werden soll?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 12. Oktober 2010

Gegen Piedad Córdoba Ruiz wurde ein als Disziplinarverfahren ausgestaltetes Verwaltungsverfahren, also kein Strafverfahren, durchgeführt. Die Nichtregierungsorganisation „Kolumbianerinnen und Kolumbianer für den Frieden" ist von diesem Verfahren nicht betroffen. Eine in der Frage angesprochene „Kriminalisierung" der Organisation ist daher nicht gegeben.

7. Abgeordnete **Kerstin Müller (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihre Politik gegenüber Ruanda nach der Veröffentlichung des Untersuchungsberichtes der Vereinten Nationen zu den massiven Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo zwischen 1993 und 2003, der den ruandischen Streitkräften und ihren Verbündeten schwerste Menschenrechtsverletzungen vorwirft, die sogar als Völkermord eingestuft werden könnten, und wie gedenkt die Bundesregierung gegenüber der ruandischen Regierung eine objektive Aufklärung der Rolle Ruandas in den Kriegen in der Demokratischen Republik Kongo zwischen 1993 und 2003 zu fördern?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 7. Oktober 2010

Die Bundesregierung nimmt den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navanethem Pillay, und die von den im Bericht genannten Staaten eingereichten Kommentare zur Kenntnis. Für die Formulierung möglicher Ermittlungshypothesen für die geschilderten Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik (DR) Kongo stellt der Bericht einen bisher einzigartigen Beitrag dar. Er ist ein wertvoller zusätzlicher Beitrag im weltweiten Kampf gegen Straflosigkeit bei Menschenrechtsverbrechen.

Die Regierung der DR Kongo hat die Veröffentlichung des Berichts als ein Zeugnis des unermesslichen Leidens des kongolesischen Volkes begrüßt. Der Justizminister Luzolo Bambi Lessa forderte die internationale Gemeinschaft auf, die kongolesische Justiz zu stärken, um eine juristische Aufarbeitung der Fälle zu ermöglichen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine objektive Aufklärung der Details zu den in dem Bericht genannten Menschenrechtsverletzungen von den Staaten und Zivilgesellschaften der Region, insbesondere in der DR Kongo, angestoßen werden muss. Deshalb würdigt die Bundesregierung die positive Aufnahme des Berichts durch die Regierung der DR Kongo als konstruktiven Beitrag zu einer solchen Aufarbeitung. Die Bundesregierung prüft, inwiefern sie in Absprache mit der internationalen Gemeinschaft der kongolesischen Bitte um Unterstützung nachkommen kann, damit die kon-

golesische Justiz ihre Aufgabe der Aufklärung und Strafverfolgung wahrnehmen kann.

Zur Rolle der Republik Ruanda wird im Bericht festgestellt, dass auch ruandische Soldaten im Zeitraum von 1993 bis 2003 an Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung auf dem Gebiet der DR Kongo beteiligt waren. Es werden Argumente vorgetragen, die für wie gegen die mögliche Klassifizierung der Verbrechen als Völkermord sprechen. Jedoch werden aufgrund der Zielsetzung und Methodik des Berichts keine rechtsförmlichen Beweise für die geschilderten ca. 600 schwersten Menschenrechtsverletzungen vorgelegt.

Dass Menschenrechtsverbrechen in der DR Kongo im Zeitraum von 1993 bis 2003 geschahen, ist allgemein bekannt. Eine solch breite und umfangreiche Übersicht über die Gräuel in der DR Kongo, wie sie der Untersuchungsbericht darstellt, war bisher allerdings nicht verfügbar. In den beiden Kongokriegen starben bis zum Jahr 2003 Millionen Menschen, mehrere afrikanische Staaten waren mit ihren Soldaten an den Kampfhandlungen beteiligt.

Die Bundesregierung hat die Annäherung der Staaten in der Region der Großen Seen im letzten Jahr begrüßt und unterstützt diesen Prozess weiterhin. Für eine dauerhafte und stabile Beendigung des Konfliktes im Ostkongo sind und bleiben in erster Linie die Staaten der Region gefordert, gemeinsam an einer Perspektive zu arbeiten und Lösungen zu suchen.

8. Abgeordnete **Kerstin Müller (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich des Vorschlags der EU-Kommission zur Mittelvergabe des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der für den Bereich „crisis response and peacebuilding“ lediglich Mittel für zwei Personen vorsieht, und was wird die Bundesregierung unternehmen, damit dieser zentrale Bereich ziviler Krisenprävention angemessen ausgestattet wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 12. Oktober 2010

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 des Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (2010/427/EU) ist der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) zuständig für Maßnahmen im Rahmen des Stabilitätsinstruments. Vor diesem Hintergrund sollten alle diesbezüglich für die Programmierung zuständigen Personen, die derzeit in den zuständigen Dienststellen der EU-Kommission tätig sind, die also nicht ausschließlich Umsetzungsaufgaben wahrnehmen, in den EAD übertragen werden.

Diese Position hat die Bundesregierung im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) im Rahmen der Diskussion zum EAD-Beschluss vertreten und wird sich hierfür weiter einsetzen.

9. Abgeordneter **Dr. Rolf Mützenich** (SPD)

Treffen Meldungen zu, denen zufolge die Europäisch-Iranische Handelsbank AG in Hamburg Gegenstand eines kritischen Telefongesprächs zwischen dem US-Präsidenten Barack Obama und der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel war, und wie gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Sanktionsbeschlüsse des VN-Sicherheitsrates und der EU sicherzustellen, dass die fortgesetzten Aktivitäten der Bank diese nicht unterlaufen?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 8. Oktober 2010

In allen Fragen, die das iranische Nuklearprogramm betreffen, stimmt sich die Bundesregierung eng mit ihren internationalen Partnern ab. Über Inhalte einzelner Telefonate gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft.

Die Bundesregierung hat sich für umfangreiche Sanktionsmaßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der EU gegenüber Iran eingesetzt, die an Iran ein deutliches politisches Signal zur Wiederaufnahme konstruktiver Verhandlungen über das Nuklearprogramm senden.

Der Rat für Außenbeziehungen der EU hat durch seinen Beschluss vom 26. Juli 2010 ein besonders strenges Überwachungsregime für sämtliche Finanztransaktionen mit Iran eingeführt. Dieses wird in einer EU-Verordnung umgesetzt werden, deren konkrete Ausgestaltung derzeit durch die zuständigen Gremien in Brüssel beraten wird. Die unmittelbar rechtskräftigen Regelungen des Ratsbeschlusses finden bereits in Deutschland Anwendung.

Sollten der Bundesregierung belastbare Hinweise auf proliferations- und sanktionsrelevante Aktivitäten einzelner Unternehmen vorgelegt werden, wird die Bundesregierung diese, wie auch bereits in der Vergangenheit, in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten.

10. Abgeordneter **Michael Roth (Heringen)** (SPD)

Welche Regelungen sind bei den Verhandlungen zum Europäischen Auswärtigen Dienst im Rat bzw. AStV bereits zum Sprachenregime getroffen worden, und kann die Bundesregierung eine angemessene Berücksichtigung der deutschen Sprache, wie vom Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle in einem Brief an die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik Catherine Ashton angemahnt, sicherstellen, und wie wird die Bundesregierung ihr Anliegen einer angemessenen Berücksichtigung der deutschen Sprache im EAD auf der kommenden Sitzung des Rates der Europäischen Union vom 28. bis 29. Oktober 2010 bei den Abschlussverhandlungen zum EAD bekräftigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born
vom 14. Oktober 2010

Die Verhandlungen über die Schaffung des Europäischen Auswärtigen Dienstes sind mit Verabschiedung des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 2010 (EAD-Beschluss) abgeschlossen worden. Für den EAD-Beschluss gilt die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958, der zufolge alle nationalen Sprachen in der EU Arbeitssprachen sind.

Verfahrenssprachen in der EU-Kommission sind Deutsch, Englisch und Französisch. Das bedeutet, dass alle vom EAD vorbereiteten Entscheidungen, über die im Kollegium der EU-Kommission beraten werden, auch in Deutsch vorgelegt werden müssen.

Als Einstellungsvoraussetzung sind die gründliche Kenntnis einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer zweiten Sprache der Gemeinschaften erforderlich, wie im Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) vorgesehen, auf die Artikel 6 Absatz 2 des EAD-Beschlusses verweist.

Nach Annahme durch das Europäische Parlament wird der Rat Ende Oktober 2010 die für die Arbeitsaufnahme des EAD noch ausstehenden Rechtsakte formell beschließen, u. a. die Änderung des Beamtenstatuts einschließlich der BBSB und die Änderung der Haushaltsordnung.

Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle hat wiederholt eine angemessene Berücksichtigung der deutschen Sprache im EAD eingefordert und von der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik Catherine Ashton eine Reihe wichtiger Zusagen erhalten:

- zentrale Rolle des Deutschen im EAD als meistgesprochene Muttersprache in Europa,
- Kommunikation via Webseite und Antworten auf in Deutsch verfasste Bürgerbriefe und parlamentarische Anfragen sollen auf Deutsch erfolgen,
- Weiterführung der bestehenden Praxis, dass offizielle Dokumente dem Rat, der EU-Kommission und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) auf Deutsch vorgelegt werden,
- Fremdsprachenkenntnisse, auch des Deutschen, werden eine wichtige Einstellungsvoraussetzung für den EAD sein,
- Berücksichtigung der deutschen Sprache bei EAD-Ausschreibungen im Rahmen der Möglichkeiten.

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für die Umsetzung dieser Zusagen ein.

11. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche Agenturen, Behörden und ähnlichen Einrichtungen wurden seit dem 1. Januar 2010 auf EU-Ebene neu geschaffen bzw. deren Errichtung beschlossen, und wie viel Personal bzw. wie viele Ausgaben sind damit verbunden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 13. Oktober 2010

Seit dem 1. Januar 2010 haben die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)[1] und das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)[2] ihre Tätigkeit aufgenommen. Mit der Schaffung von GEREK wurde – entgegen den ursprünglichen Vorschlägen der EU-Kommission – eine Behörde mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen verhindert und ein rein beratendes Gremium installiert. GEREK führt die schon bestehende Gruppe der Europäischen Regulierer (ERG) fort. Ein kleines Sekretariat (bis 2013 maximal 28 Mitarbeiter, davon die Hälfte entsandte Bedienstete aus den nationalen Regulierungsbehörden) dient ausschließlich der administrativen Unterstützung.

Darüber hinaus wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 die Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) beschlossen.

Mit der Errichtung der vorgenannten Einrichtungen sowie deren Betrieb sind gemäß den den Verordnungsvorschlägen[3] beigefügten Finanzbögen folgende Ausgaben (in Mio. Euro) verbunden:

ACER

	2010	2011	2012	Folgejahre
Verpflichtungsermächtigungen	3,940	6,084	6,314	6,434
Zahlungsermächtigungen	3,940	6,084	6,314	6,434

EASO

	2010	2011	2012	Folgejahre
Verpflichtungsermächtigungen	6,236	9,001	13,001	15,635
Zahlungsermächtigungen	6,236	9,001	13,001	15,635

Der angestrebte Personalbestand beträgt bei

ACER 48 Mitarbeiter (schrittweiser Aufbau bis 2011)

EASO 94 Mitarbeiter (schrittweiser Aufbau bis 2013).

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009.

[2] Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009.

[3] KOM(2007) 530 endg., KOM(2007) 699 endg., KOM(2009) 66 endg.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Wie bewertet die Bundesregierung die angestrebte Kooperation zwischen der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX) und dem libyschen Staat bei der Flucht- und Migrationsverhinderung vor dem Hintergrund, dass Flüchtlinge in libyschen Lagern gefoltert, vergewaltigt und getötet werden, dass die EU unter dem Titel „Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl" Libyen finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, dass das Europaparlament Menschenrechtsverletzungen in Libyen verurteilt und dass Italien Schutzsuchende an Libyen ausliefert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Oktober 2010

Die Stärkung des Dialogs mit Drittstaaten zu allen Bereichen der Migrationspolitik, einschließlich der Achtung des Flüchtlingsschutzes, ist ein wesentlicher Bestandteil des umfassenden EU-Gesamtansatzes zur Migrationsfrage.

Der Drittstaat Libyen bleibt ein potentiell wichtiges Transitland entlang den Migrationsrouten nach Europa.

In den Beziehungen der EU zu Libyen hat die Zusammenarbeit im Bereich Migration und Asyl hohe Priorität. Die EU-Kommission verhandelt derzeit mit Libyen über ein Rahmenabkommen, das ein breites Spektrum verschiedener Bereiche der Zusammenarbeit abdeckt und auch konkrete Bestimmungen zu Migrationsfragen enthält. Die Achtung der einschlägigen internationalen Instrumente und Verpflichtungen im Hinblick auf Personen, die internationalen Schutz benötigen, ist ein zentraler Punkt, der im Rahmenabkommen berücksichtigt werden muss.

Der Dialog mit Libyen und die finanzielle Unterstützung von Programmen seitens der EU zielen darauf ab, die Fähigkeiten Libyens zur besseren Bewältigung der Migrationsströme und zur Unterstützung derjenigen, die internationalen Schutz benötigen, zu stärken.

Es besteht ein Verhandlungsmandat für ein Arbeitsabkommen zwischen der FRONTEX und Libyen. Das Arbeitsabkommen soll das o. g. Rahmenabkommen ergänzen und im Bereich der Bekämpfung der illegalen Migration konkretisieren. Auf Basis des Arbeitsabkommens soll der Schutz der südlichen Seeaußengrenzen der EU durch die FRONTEX künftig auf operativer bzw. auf technischer Ebene optimiert werden. Es dient einem zielgerichteten Kapazitätsaufbau im Aufgabenbereich des libyschen Grenzmanagements. Die Zusammenarbeit soll ausdrücklich auch im Bereich der Aus- und Fortbildung erfolgen. Damit ist insbesondere beabsichtigt, die Einhaltung

internationaler Standards zu gewährleisten und rechtsstaatliche Werte zu vermitteln.

13. Abgeordneter **Steffen Bockhahn** (DIE LINKE.)

Wie viel hat der Einsatz der Bundespolizei in den letzten beiden Septemberwochen in Stuttgart, insbesondere am 30. September 2010, gekostet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. Oktober 2010

In diesem Zeitraum sind für den Unterstützungseinsatz von Kräften der Bundespolizei für das Land Baden-Württemberg nach § 11 des Bundespolizeigesetzes Kosten in Höhe von rd. 263 000 Euro entstanden. Diese beinhalten Personal-, Kfz-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Davon entfallen auf den 30. September 2010 Kosten in Höhe von rd. 72 000 Euro.

Die Kosten für die im eigenen Aufgabenbereich der Bundespolizei eingesetzten Kräfte trägt der Bund. Diese sind durch die jeweiligen Titel der Einzelhaushalte gedeckt.

14. Abgeordneter **Steffen Bockhahn** (DIE LINKE.)

Wie viel hat der Einsatz von Wasserwerfern und Reizgasen (Pfefferspray und Tränengas) bei der Räumung des Schlossgartens in Stuttgart am 30. September 2010 gekostet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. Oktober 2010

Wasserwerfer der Bundespolizei waren nicht im Einsatz.

Die Einsatzmaßnahmen im Stuttgarter Schlossgarten erfolgten in der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg. Insofern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu den Kosten für den Einsatz von Reizstoffen vor.

15. Abgeordneter **Steffen Bockhahn** (DIE LINKE.)

Wie viele Überstunden sind den Beamten der Bundespolizei in den letzten beiden Septemberwochen bei ihrem Einsatz in Stuttgart entstanden, und wie sollen diese abgebaut werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. Oktober 2010

Bei der Bundespolizei sind in diesem Zeitraum 8 840 Überstunden angefallen, die mit Freizeit ausgeglichen werden.

16. Abgeordneter **Memet Kilic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann und mit welcher Begründung hat das Land Baden-Württemberg die Bundespolizei zur Unterstützung beim Einsatz der Polizei während der Räumung des Schlossgartens in Stuttgart am 30. September 2010 angefordert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Oktober 2010

Die Unterstützungsanforderung gegenüber dem Bundespolizeipräsidium erfolgte zunächst telefonisch am 29. September 2010 gegen 17 Uhr. Die schriftliche Anforderung folgte am 30. September 2010. Das Land Baden-Württemberg hat als Begründung für die Anforderung von Einsatzkräften der Bundespolizei angeführt, dass zusätzlich zu den im Einsatzzeitraum zur Verfügung stehenden eigenen Polizeikräften ein Unterstützungsbedarf an externen Einsatzkräften besteht.

17. Abgeordneter **Memet Kilic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann und mit welcher Begründung hat die Bundesregierung die Bundespolizei zur Räumung des Schlossgartens in Stuttgart am 30. September 2010 zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Oktober 2010

Die Bundespolizei hat dem Land Baden-Württemberg auf der Grundlage von § 11 des Bundespolizeigesetzes die angeforderten Einsatzkräfte am 29. September 2010 gegen 18 Uhr, zunächst telefonisch, zugesagt. Die schriftliche Verfügung des Bundespolizeipräsidiums erging am 1. Oktober 2010.

18. Abgeordneter **Dr. h. c. Jürgen Koppelin** (FDP)

Trifft es zu, dass für einen Funktionär der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation für eine in Deutschland durchgeführte Operation die Kosten von über 20 000 Euro auf Veranlassung eines Parlamentarischen Staatssekretärs übernommen wurden, obwohl das Bundesverwaltungsamt die Übernahme der Kosten vorher abgelehnt hatte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Oktober 2010

Dies trifft nicht zu. Die Entscheidung zur Übernahme der Kosten geht nicht auf Veranlassung eines Parlamentarischen Staatssekretärs zurück. Das Bundesverwaltungsamt hatte die Übernahme der Kosten für eine lebensrettende Operation eines sich 2008 in einem deutschen Sanatorium aufhaltenden Russlanddeutschen nicht abgelehnt,

sondern seine Entscheidung erst nach Erörterung mit der Fachebene des Bundesministeriums des Innern getroffen.

19. Abgeordneter **Dr. h. c. Jürgen Koppelin** (FDP)

Trifft es zu, dass die Internetportale rusdeutsch.ru und rusdeutsch.eu durch finanzielle Mittel des Bundesministeriums des Innern (BMI) mit fast 150 000 Euro finanziert werden, und findet eine inhaltliche Überprüfung dieser Internetseiten durch das BMI statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Oktober 2010

Die Internetportale rusdeutsch.ru und rusdeutsch.eu werden in diesem Jahr mit einem Betrag von rund 109 000 Euro gefördert. Die inhaltliche Überprüfung findet im Rahmen der Erfolgskontrolle in Form von Stichproben durch das Bundesverwaltungsamt statt.

20. Abgeordneter **Dr. h. c. Jürgen Koppelin** (FDP)

Trifft es zu, dass der durch Bundesmittel geförderte Internationale Verband der deutschen Kultur (IVDK) seinen Pflichten für einen Nachweis anhand von Originalbelegen oder beglaubigten Kopien über eine korrekte Abrechnung der Födermittel durch das BMI nicht nachkommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 7. Oktober 2010

Dies trifft nicht zu. Förderprojekte werden vom Internationalen Verband der deutschen Kultur (IVDK) entweder selbst oder durch andere von ihm beauftragte Projektträger durchgeführt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der IVDK seiner Nachweispflicht anhand ihm vorliegender oder zugänglicher Originalbelege oder Unterlagen nicht nachkommt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

21. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

In welchen EU-Mitgliedstaaten bleiben die strafrechtlichen Regelungen hinter den Mindestnormen des Richtlinienvorschlags über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren (Ratsdok. 12564/10) zurück, und in welchen EU-Mitgliedstaaten wird der Richtlinienvorschlag die rechtlichen Standards verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 8. Oktober 2010

Die Bundesregierung verfügt nicht über umfassende Erkenntnisse zu der Frage, in welchen Mitgliedstaaten deren strafprozessuale Regelungen hinter den Mindestnormen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren (Ratsdok. 12564/10) zurückbleiben. Dies setzte eine fundierte, auf alle Mitgliedstaaten bezogene rechtsvergleichende Untersuchung am Maßstab des Richtlinienvorschlags voraus, die nicht vorgenommen worden ist. Die Folgenabschätzung der EU-Kommission, auf die in dem Richtlinienentwurf Bezug genommen wird und die dem oben genannten Ratsdokument anhängt, bezieht sich auf aktuelle Untersuchungen, die ergeben haben, dass Verdächtige sehr unterschiedlich über ihre Rechte informiert werden und dass eine Rechtsbelehrung in den meisten Fällen lediglich mündlich und somit weniger wirkungsvoll erfolge und schwerer zu überwachen sei. Annex III der genannten Folgenabschätzung (Ratsdok. 12564/10 ADD 1) enthält einen tabellarischen EU-weiten Überblick über das Recht auf Information (Current situation in member states in relation to the provision of information on fair trial rights). Diese Übersicht belegt den Befund, dass in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich belehrt wird. Eine Bewertung der rechtlichen Standards in den einzelnen Mitgliedstaaten ist auf dieser Grundlage bereits deshalb nicht möglich, weil Art und Umfang der Belehrung im Kontext der jeweiligen Verfahrensordnungen gesehen werden müssen.

Die Bundesregierung bezieht die Verbesserung der rechtlichen Standards nicht auf einzelne Mitgliedstaaten, sondern auf die Situation innerhalb der Europäischen Union. In diesem Kontext stellen gemeinsame Mindeststandards ein Korrelat zum Ausbau der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung dar und sind Voraussetzung für das Vertrauen in einen gemeinsamen Rechtsraum innerhalb der EU.

22. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Wird sich die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union bei den Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren (Ratsdok. 12564/10) dafür einsetzen, dass sich die Richtlinie hinsichtlich der einheitlichen Reglementierung des Rechts auf Belehrung in Strafverfahren an den Regelungen dieser EU-Mitgliedstaaten orientiert, die die höchsten rechtlichen Standards zugunsten der Verdächtigen aufweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 8. Oktober 2010

Zu den rechtlichen Standards anderer EU-Mitgliedstaaten wird auf die Antwort zu Frage 21 Bezug genommen. Die Bundesregierung wirkt konstruktiv an der Schaffung gemeinsamer Mindeststandards über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren mit. Das durch den Richtlinienvorschlag vorgesehene „Recht auf Belehrung“ ergibt sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – in der

Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese Vorgaben werden durch den Richtlinienvorschlag beispielsweise durch Festlegungen zu der Frage konkretisiert, wie diese Informationen zu vermitteln sind. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang beispielsweise das Recht auf schriftliche Belehrung bei Festnahme. Soweit das Schweigerecht, das sich nicht direkt aus der EMRK ableiten lässt, jedoch auf der Basis des „Fair Trial"-Prinzips gefestigte Rechtsprechung ist, nicht in den Katalog des Artikels 3 des Richtlinienvorschlags aufgenommen ist, besteht aus Sicht der Bundesregierung Handlungsbedarf, da es sich bei diesem um eines der elementarsten Rechte eines Beschuldigten handelt. Insofern wird sich die Bundesregierung für die Aufnahme dieses Rechts in den Katalog des Artikels 3 des Richtlinienvorschlags einsetzen.

23. Abgeordnete **Christine Lambrecht** (SPD)

Wann wird das Bundesministerium der Justiz, wie bereits angekündigt, einen Gesetzentwurf zur Reform des § 522 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorlegen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann vom 14. Oktober 2010

Das Bundesministerium der Justiz plant, den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO Ende des Jahres 2010 oder Anfang des Jahres 2011 vorzulegen.

24. Abgeordnete **Dagmar Ziegler** (SPD)

Innerhalb welchen Zeitraums erfolgt nach Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen versäumter Offenlegung der Jahresabschlüsse aufgrund des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) eine Zahlungserinnerung/Vollstreckungsankündigung durch das Bundesamt für Justiz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 7. Oktober 2010

Im EHUG-Ordnungsgeldverfahren erfolgen Zahlungserinnerungen/Vollstreckungsankündigungen durch das Bundesamt für Justiz in Bezug auf offene Ordnungsgelder nach Bestandskraft der jeweiligen Ordnungsgeldfestsetzung. Bestandskraft tritt ein, wenn gegen die Ordnungsgeldfestsetzung binnen zwei Wochen nach Zustellung keine Beschwerde erhoben wird oder im Fall einer Beschwerde das Landgericht Bonn die Beschwerde rechtskräftig zurückweist. Nach Bestandskraft der jeweiligen Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt in der Regel nach etwa vier Wochen eine Zahlungserinnerung/Vollstreckungsankündigung durch das Bundesamt für Justiz.

25. Abgeordnete **Dagmar Ziegler** (SPD)

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen es nach einer bestandskräftigen Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen versäumter Offenlegung der Jahresabschlüsse aufgrund des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister statt vier Wochen (vgl. Antwort zu Frage 24) eineinhalb bis zwei Jahre gedauert hat, ehe es zu einer Zahlungserinnerung/Vollstreckungsankündigung durch das Bundesamt für Justiz gekommen ist, und wenn ja, ist in solchen Fällen die Ordnungsgeldfestsetzung dann trotzdem rechtsgültig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 15. Oktober 2010

In Ausnahmefällen kann zwischen Bestandskraft der Festsetzung und der Zahlungserinnerung/Vollstreckungsankündigung ein längerer Zeitraum als vier Wochen liegen. Die Freigabe der offenen Ordnungsgeldforderung zur Beitreibung ist grundsätzlich ein manueller Vorgang. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Justiz seit Beginn der Bearbeitung der Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs im Jahr 2008 viele Ordnungsgelder festsetzen musste.

Eine im Ausnahmefall späte Zahlungserinnerung/Vollstreckungsankündigung berührt die Wirksamkeit der bestandskräftigen Ordnungsgeldfestsetzung nicht. Soweit während eines Vollstreckungsverfahrens eine Vollstreckungsverjährung eintritt (analog zu Artikel 9 Absatz 2 EGStGB), beachtet das Bundesamt für Justiz diese von Amts wegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

26. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die geplante Erhebung einer Bankenabgabe, die nur im Inland wirksam ist, von den Finanzinstituten nicht umgangen werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 14. Oktober 2010

Das Bundesministerium der Finanzen prüft derzeit, unter welchen Voraussetzungen es Kreditinstituten möglich sein könnte, sich der Bankenabgabe zu entziehen. Ziel ist es, durch entsprechende Ausge-

staltung der Regelungen die Umgehungsmöglichkeiten nicht zuzulassen bzw. Abwanderungen zu verhindern. Hierzu stehen verschiedene Lösungsansätze zur Verfügung: zum einen die nationalen Regeln möglichst „wasserdicht“ auszugestalten und zum anderen auf eine EU-weite Regulierung von Restrukturierungsverfahren für systemrelevante Banken hinzuwirken, die durch entsprechende Abgaben der Banken finanziert werden. Durch eine einheitliche europaweite Regulierung werden etwaige Umgehungsmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Die EU-Kommission hat mit ihrer Mitteilung „Bankenrettungsfonds“ vom 26. Mai 2010 einen ersten Schritt in Richtung einer EU-weiten Regulierung unternommen. Sie hat Legislativvorschläge für den Beginn des Jahres 2011 angekündigt. Aktuell finden zu diesem Thema auch intensive Beratungen auf Ebene des Europäischen Rates statt.

Die Bundesregierung hat durch die Vorlage des Gesetzentwurfs für ein Restrukturierungsgesetz die Arbeiten auf europäischer Ebene beschleunigt und wird das Verfahren auch weiterhin konstruktiv begleiten.

27. Abgeordneter **Klaus Brandner** (SPD)

Wie wird Schwarzarbeit definiert, und in welchen Gesetzen und sonstigen Regelungen sind Bestimmungen gegen Schwarzarbeit zu finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 14. Oktober 2010

Das Stammgesetz der Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist das im Jahr 2004 neugefasste Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Darüber hinaus finden sich Regelungen mit Bezug zur Schwarzarbeit unter anderem im Sozialversicherungs-, Steuer-, Handwerks- und Gewerberecht.

Schwarzarbeit wird in § 1 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) wie folgt definiert:

„Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,

2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,

3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,

4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,

5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung)."

Keine Schwarzarbeit sind jedoch grundsätzlich die Hilfeleistungen durch Angehörige und Lebenspartner, die Nachbarschaftshilfe, Selbsthilfe oder Gefälligkeit, wenn die Tätigkeiten nicht nachhaltig auf Gewinn ausgerichtet sind, d. h. höchstens gegen ein geringes Entgelt erbracht werden. Hierzu hält § 1 Absatz 3 SchwarzArbG eine detaillierte Ausnahmeregelung vor.

28. Abgeordneter **Klaus Brandner** (SPD)

Wie sieht die Kontrolle hinsichtlich der Schwarzarbeit aus, und wer ist zuständig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 14. Oktober 2010

Zuständig für die Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SchwarzArbG die Zollverwaltung. Bei dieser wurde zur Erfüllung dieser Aufgaben der Arbeitsbereich „Finanzkontrolle Schwarzarbeit" eingerichtet. Dieser bekämpft mit rund 6 500 Beschäftigten in Deutschland die illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit. Sie ist bundesweit flächendeckend an 113 Standorten vertreten. Die Bundesfinanzdirektion West ist mit ihrer Zentralen Facheinheit bundesweit für die fachlichen Fragen zuständig.

Die Beschäftigten der Zollverwaltung führen verdachtsunabhängige Prüfungen durch. Diese Prüfungen erfolgen sowohl stichprobenweise als auch aufgrund risikoorientierter Analysen. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, bei diesen Prüfungen mitzuwirken. Sie müssen insbesondere die erforderlichen Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume dulden.

Darüber hinaus können auch Zuständigkeiten anderer Stellen aufgrund des jeweiligen Landesrechts berührt sein, wenn zum Beispiel handwerks- oder gewerberechtliche Verstöße im Rahmen einer Prüfung aufgedeckt werden. In diesen Fällen erfolgt nach der Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Bundesländern auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts eine Information und Zusammenarbeit mit den jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Stellen (z. B. Handwerkskammern, Ordnungsämtern etc.).

29. Abgeordneter **Klaus Brandner** (SPD)

An welche staatlichen Stellen in den einzelnen Bundesländern können sich Hilfesuchende wenden, um Kontrollen gegen Schwarzarbeit zu erreichen (bitte mindestens eine Stelle pro Bundesland angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 14. Oktober 2010

Zuständig für die Entgegennahme von Hinweisen, die auch anonym abgegeben werden können, ist jeweils das nächstliegende Hauptzollamt. Für Hinweise mit überregionaler Bedeutung ist die Bundesfinanzdirektion West, Wörthstr. 1–3, 50668 Köln zuständig. Eine nach Bundesländern geordnete Übersicht ist unter www.zoll.de veröffentlicht. Wegen des Umfangs bitte ich, diese im Internet abzurufen.

30. Abgeordnete **Gabriele Hiller-Ohm** (SPD)

Welche für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeermächtigung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG zur Befreiung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen von der Stromsteuer durch die Europäische Kommission einschlägigen und erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen hat die Bundesregierung zu welchen Zeitpunkten bei der EU-Kommission eingereicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 14. Oktober 2010

Die Bundesregierung hat die folgenden Unterlagen bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem von Ihnen genannten Antrag gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG eingereicht (einschließlich Besprechungen; nicht aufgeführt sind informelle Nachrichten, die keine wesentlichen zusätzlichen Informationen beinhalten):

a) Bewertung gemäß Richtlinie 2003/96/EG[4]

aa) Antrag auf Erteilung der Ausnahmeermächtigung (13. Februar 2008)

bb) Beantwortung Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 19. März 2008 (14. Mai 2008)

cc) Beantwortung Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2008 (9. Juli 2008)

dd) Beantwortung Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2008 (29. Oktober 2008)

[4] Übermittlungsdatum in Klammern.

ee) Besprechung zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission zu offenen Punkten (11. Dezember 2008)

ff) Beantwortung Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 21. Januar 2009 (26. Februar 2009)

gg) Besprechung zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission zu offenen Punkten (13. April 2010);

b) Beihilferechtliche Bewertung[4]

aa) Beihilferechtliche Notifizierung (5. März 2008)

bb) Beantwortung Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 29. April 2008 (29. Mai 2008)

cc) Beantwortung Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 29. Juli 2008 (29. August und 22. September 2008)

dd) Besprechung zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission zu offenen Punkten (11. Dezember 2008)

ee) Beantwortung Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2008 (16. Dezember 2008)

ff) Nachricht zur beihilferechtlichen Rechtfertigung im Nachgang zu mündlicher Kontaktaufnahme durch Europäische Kommission (1. März 2010)

gg) Besprechung zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission zu offenen Punkten (13. April 2010)

hh) Beantwortung Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2010 (20. August 2010).

31. Abgeordnete **Gabriele Hiller-Ohm** (SPD)

Wann werden nach Informationen der Bundesregierung die EU-Kommission und der Rat der Europäischen Union über den Antrag auf Erteilung der in Frage 30 genannten Ausnahmeermächtigung entscheiden, und wie stellt sich das bisherige Meinungsbild der beiden Institutionen hinsichtlich des Antrags der Bundesregierung dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 14. Oktober 2010

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wann die Europäische Kommission darüber entscheiden wird, ob sie dem Rat der Europäischen Union vorschlägt, Deutschland zu der bean-

tragten Stromsteuerbefreiung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG zu ermächtigen. Dementsprechend kann auch keine Aussage dazu getroffen werden, wann der Rat der Europäischen Union über einen etwaigen Vorschlag der Europäischen Kommission entscheiden wird.

Die Europäische Kommission hat sich bislang offiziell nicht befürwortend oder ablehnend zu dem Antrag der Bundesregierung geäußert. Aus den – sehr zahlreichen – Auskunftersuchen zu dem Antrag und der überlangen Verfahrensdauer ist eine skeptische Haltung der Europäischen Kommission herauszulesen. Informell hat die EU-Kommission zuletzt erkennen lassen, dass die Bewertung auf Grundlage der Richtlinie 2003/96/EG inzwischen weniger Schwierigkeiten bereitet als die beihilferechtliche Bewertung.

Der Rat der Europäischen Union war bislang nicht mit dem Antrag der Bundesregierung befasst. Das Meinungsbild unter den Mitgliedstaaten ist daher nicht bekannt.

Die Europäische Kommission wurde von der Bundesregierung im Rahmen des Verfahrens bereits auf die lange Verfahrensdauer, die auch im Widerspruch zu den Bearbeitungsfristen bei der Europäischen Kommission steht, aufmerksam gemacht.

32. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bewertungsmethodenstetigkeit nach § 262 Absatz 1 Nummer 6 des Handelsgesetzbuchs keine Entfaltung auf die steuerliche Wahlrechtsausübung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hat, so dass steuerliche Wahlrechte von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausgeübt werden können, und wie werden künftig „willkürliche“ Wahlrechtsausübungen z. B. bei der Teilwertabschreibung verhindert, die zur steueroptimalen Gestaltung eingesetzt werden (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 8. Oktober 2010

Steuerrechtliche Wahlrechte können gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG unabhängig von den Bilanzansätzen in der Handelsbilanz ausgeübt werden, wenn der Steuerpflichtige diese Abweichung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis dokumentiert. Dies gilt nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 12. März 2010 (BStBl I S. 239) auch für die Teilwertabschreibung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 EStG.

Die Bundesregierung teilt nicht die Meinung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 (Bundesratsdrucksache 318/10 (Beschluss), S. 13), die Ihrer Frage zugrunde liegt. Nach Auffassung der Bundesregierung würde die vom

Bundesrat vorgeschlagene Änderung das Wertbeibehaltungsgebot wieder einführen, gegen das sich der Gesetzgeber durch die Einführung des Wertaufholungsgebots (Zuschreibungspflicht) in § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 und Nummer 2 Satz 3 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 entschieden hat. Diese Systematik folgt einem Regel-Ausnahme-Konzept, bei dem die Teilwertabschreibung die Ausnahme bleiben muss und an der der Steuerpflichtige nicht festgehalten werden soll (Bundestagsdrucksache 17/2823, S. 37).

Aus Sicht der Bundesregierung ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch nicht erforderlich, um die Verschiebung von steuerrechtlichen Gewinnen in andere Wirtschaftsjahre zu verhindern. Derartige Missbrauchsfälle werden bereits ausreichend durch die hierzu bestehende Regelung im BMF-Schreiben vom 12. März 2010 (BStBl I S. 239) verhindert. Hat der Steuerpflichtige hiernach in einem Wirtschaftsjahr eine Teilwertabschreibung vorgenommen und verzichtet er in einem darauf folgenden Jahr auf den Nachweis der dauernden Wertminderung (z. B. im Zusammenhang mit Verlustabzügen), ist zu prüfen, ob eine willkürliche Gestaltung vorliegt.

33. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Wie groß ist die Anzahl der zurzeit noch unbearbeiteten Vollstreckungstitel bei der Bundeszollverwaltung, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gegen dieses Vollzugsdefizit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 14. Oktober 2010

Die Anzahl der noch offenen Vollstreckungsfälle betrug am Jahresende 2009 rund 1,2 Millionen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um unbearbeitete, sondern überwiegend um noch nicht abgeschlossene Vollstreckungsfälle. Im Jahr 2009 betrug die Anzahl der Vollstreckungsanordnungen ca. 4,2 Millionen. Da für die Bearbeitung einer Vollstreckungsanordnung durchschnittlich drei Monate benötigt werden, befindet sich jeweils eine entsprechende Anzahl aktuell in der Bearbeitung.

Um die steigenden Fallzahlen im Vollstreckungsdienst auch zukünftig zu bewältigen, werden Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz der Vollstreckungsstellen ergriffen, wie z. B. die Entwicklung von Standards, Ausstattung der Vollziehungsbeamten mit dem IT-Verfahren „Automatisiertes Vollstreckungsverfahren für Vollziehungsbeamte (AVS-VB)“. Zudem wird mit größter Priorität an der Entwicklung einer elektronischen Workflow-Unterstützung für den Arbeitsbereich Vollstreckung gearbeitet.

34. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Wie viele Stellen sind in der Bundeszollverwaltung zurzeit unbesetzt, und wo liegen die Gründe dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 14. Oktober 2010

In der Bundeszollverwaltung sind zurzeit 1 818 Planstellen und Stellen unbesetzt. Ausschlaggebend hierfür sind mehrere Gründe:

- Aktuell werden 183 Planstellen in den Eingangsämtern für Nachwuchskräfte freigehalten, die noch vor Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden und erst nach ihrer Anstellung (spätestens Mitte 2011) auf Planstellen zu übernehmen sind.

- 1 949 Nachwuchskräfte befinden sich zurzeit in der Laufbahnausbildung. Sie sind künftig bereits nach bestandener Laufbahnprüfung in Ämter zu übernehmen und schon während ihrer Probezeit auf Planstellen zu führen (Wegfall des Instituts der Anstellung). Hierfür wurden im Haushalt 2009 rd. 1 800 Planstellen neu ausgebracht.

- Rund 650 Planstellen und Stellen sind nicht mehr besetzt, weil sie voraussichtlich mit Ablauf des 31. Dezember 2010 wegfallen werden: 380 entfallen aufgrund der Einsparauflagen gemäß den §§ 20 und 21 des Haushaltsgesetzes 2010 und 214 Planstellen sollen zur Wahrung der Finanzneutralität bei der im Haushaltsentwurf 2011 vorgesehenen Verbesserung zur Besoldungsstruktur im mittleren Zolldienst entsprechend der Neufassung der Bundesobergrenzenverordnung in Abgang gestellt werden. Daneben fallen über 100 Ersatzplanstellen weg.

- Allgemein sind fluktuationsbedingt durchschnittlich ca. 2,5 Prozent des Stellenbestandes nicht besetzt. Bis zu 900 Planstellen und Stellen der Zollverwaltung können aus personalwirtschaftlichen Gründen – insbesondere wegen der Verfahrensdauer zur Nachbesetzung vakanter Planstellen – zeitweise nicht genutzt werden. Da Überbuchungen nicht in Frage kommen, sind diese „technischen Vakanzen“ selbst bei optimaler Bewirtschaftung der Stellen unvermeidbar.

35. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird Ethanol, das aus lignocellulosehaltiger Biomasse gewonnen wird und zur Beimischung in Benzin verwendet werden soll, steuerrechtlich genauso behandelt und zur Verwendung zugelassen wie aus Getreide oder Zuckerrüben hergestelltes Ethanol, wenn der Alkohol dem Benzin zugemischt wird, und wird dieses Ethanol nach den bestehenden Richtlinien als Bioethanol anerkannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 14. Oktober 2010

Ethanol, das aus lignocellulosehaltiger Biomasse gewonnen wird, wird bei der Beimischung zu Benzin steuerrechtlich nicht schlechter

behandelt als Ethanol, das aus Getreide oder Zuckerrüben hergestellt und dem Benzin beigemischt wird. Es gilt (genau wie Ethanol aus Getreide oder Zuckerrüben) dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes handelt und seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der Norm DIN EN 15376, Ausgabe März 2008, entsprechen und es wird ebenso zur Verwendung zugelassen. Diese Auslegung entspricht der bestehenden Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009.

36. Abgeordnete **Andrea Nahles** (SPD)

Wann ist mit der Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für gemeinnützige Organisationen, wie in dem Gutachten von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes) im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vorgeschlagen, zu rechnen, und welche Art der finanziellen Kompensation sieht das BMF stattdessen für gemeinnützige Einrichtungen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 13. Oktober 2010

Die Ergebnisse des auf Veranlassung aller Fraktionen des vorherigen Deutschen Bundestages in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Gesichtspunkten bedürfen einer gründlichen Auswertung. Entscheidungen über Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens wurden noch nicht getroffen.

37. Abgeordneter **Sönke Rix** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Mitteln der Wellenbrecher für das Projekt „Port Olpenitz“ in Schleswig-Holstein finanziert wurde und wer der Träger des Projekts ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 14. Oktober 2010

Nach Auskunft der Landesregierung Schleswig-Holstein wird der Wellenbrecher für das Projekt „Port Olpenitz“ aus Mitteln des Konjunkturpakets II (Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz) gefördert; die Stadt Kappeln leistet dabei als Träger des Projekts einen Eigenbeitrag.

Wie bei Finanzhilfen des Bundes verfassungsrechtlich vorgegeben, setzen die Länder das Zukunftsinvestitionsgesetz in eigener Verantwortung um. Das bedeutet, sie bestimmen die Einzelheiten der Förderung und entscheiden über konkret zu fördernde Projekte. Dabei

sind sie an die Vorgaben des Artikels 104b des Grundgesetzes und die Regelungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gebunden.

38. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche deutschen Banken haben seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts am 26. März 2009 von der darin geregelten neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Flugzeugpfandbriefe zu emittieren, und in welchem Gesamtvolumen sind derzeit Flugzeugpfandbriefe im Umlauf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 8. Oktober 2010

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat bislang kein deutsches Kreditinstitut einen Flugzeugpfandbrief emittiert.

39. Abgeordneter **Dr. Carsten Sieling** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für sachlich gerechtfertigt, die Übergangsfrist für die Veröffentlichungen nach § 30b Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in Börsenpflichtblättern zum Jahresende 2010 auslaufen zu lassen (vgl. § 46 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes), und falls ja, welche Gründe sprechen gegen eine weitere Verlängerung dieser Frist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 14. Oktober 2010

Der Meinungsbildungsprozess zu dieser Frage ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. In diesen Meinungsbildungsprozess fließen unter anderem die Argumente ein, die bereits in der Unterrichtung der Bundesregierung für den Deutschen Bundestag über die praktischen Erfahrungen mit Veröffentlichungen von Emittenten gemäß Wertpapierhandelsgesetz vom 10. Juni 2008 (Bundestagsdrucksache 16/9568) eine Rolle gespielt haben. Die Bundesregierung nimmt die Kritik von Marktteilnehmern an den hohen Kosten der Printpublizität für Emittenten ebenso zur Kenntnis wie das aus der Sicht der Verleger bewährte multimediale Publizitätssystem.

In den Entscheidungsprozess einbezogen werden darüber hinaus das regulatorische Ziel, Wertpapierinvestoren einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für sie wichtigen Informationen zu ermöglichen sowie der Umstand, dass die in der Frage genannte Übergangsfrist bereits einmal um zwei Jahre verlängert worden ist.

40. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Daten sind der Bundesregierung bekannt über Gehalts- und Bonuszahlungen von über 500 000 Euro jährlich an Mitarbeiter bzw. Mitarbeitende unterhalb der Vorstandsebene von aus dem Bankenrettungsfonds unterstützten Finanzinstituten – wie z. B. an 200 bei der Hypo Real Estate (HRE), wo 1 400 Mitarbeiter zuletzt 25 Mio. Euro Boni erhielten; vgl. „Berliner Zeitung“ vom 28. September 2010 – (bitte aufschlüsseln nach Finanzinstitut, Jahr, Mitarbeiterzahl, Betrag), und wird die Bundesregierung nicht nur Kapitalhilfen sondern auch Garantien sowie Risikoübernahmen aus Steuermitteln für diese Institute endlich zwingend von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, die Entgeltobergrenzen von höchstens 500 000 Euro pro Jahr nun auch für alle Manager und Mitarbeitenden der Geldinstitute festsetzen sowie diese bisherigen Soll- in Muss-Auflagen umgestalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 8. Oktober 2010

Die Bundesregierung kann ausdrücklich nicht bestätigen, dass bei der HRE unterhalb der Vorstandsebene 200 Mitarbeiter Gehalts- und Bonuszahlungen von über 500 000 Euro erhielten. Dies ist eine Falschinformation.

Im Hinblick auf die Mitteilung individualisierter Angaben stehen Ihrem Informationsanspruch als Abgeordneter Grundrechte Dritter entgegen, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden (vgl. BVerfGE vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, Rn. 132). Die Bundesregierung ist – ebenso wie der Deutsche Bundestag – zum Schutz der Grundrechte verpflichtet. Eine individualisierte Angabe zu Daten über Gehalts- und Bonuszahlungen über 500 000 Euro jährlich an Beschäftigte unterhalb der Vorstandsebene von aus dem Finanzmarktstabilisierungsfonds unterstützten Finanzinstituten betrifft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Institute und damit deren Grundrechte aus Artikel 12 des Grundgesetzes. Diese Daten unterliegen daher der Verschwiegenheitspflicht. Aus diesen Gründen kann ich in der Sache keine weitere Auskunft in der für schriftliche Einzelfragen nach § 105 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Verbindung mit Nummer 14 der Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen) vorgesehenen und zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise geben.

Die Frage, inwieweit infolge von Stabilisierungsmaßnahmen zu Gunsten von aus dem Finanzmarktstabilisierungsfonds unterstützten Finanzinstituten eine Ausweitung der Beschränkung der Vergütung erfolgen soll, wird derzeit geprüft.

41. Abgeordnete **Sabine Stüber** (DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund europäischer Regeln zum Umsatzsteuerrecht (z. B. Richtlinie 77/388/EWG) – die Notwendigkeit, eine steuerliche Gleichbehandlung der Kinder- und Jugendeinrichtungen, die diesen Charakter tragen, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Anerkennung als gemeinnützig oder wohltätig, vielmehr durch Anknüpfung an die jeweiligen im Kinder- und Jugendbereich erbrachten Leistungen, herzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 13. Oktober 2010

Ihre Forderung wurde vom nationalen Gesetzgeber im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben bereits erfüllt. Mit der Neufassung des § 4 Nummer 25 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) durch das Jahressteuergesetz 2008 hat der nationale Gesetzgeber nicht nur die Vorgabe des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe h der verbindlichen Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie), vormals Richtlinie 77/388/EWG, umgesetzt, sondern auch eine weitgehende Gleichstellung sog. anderer Einrichtungen mit sozialem Charakter mit den Einrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewirkt.

Seit dem 1. Januar 2008 sind u. a. die Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) steuerfrei, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von anderen Einrichtungen, soweit diese als andere Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt sind, erbracht werden. Der Begriff „andere Einrichtungen mit sozialem Charakter“ umfasst als begünstigte Leistungserbringer – anders als das zuvor geltende Recht – nicht nur von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (in der Regel gemeinnützige oder mildtätige Vereine), die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Vielmehr sind daneben u. a. auch Einrichtungen (worunter auch natürliche Personen fallen können) anerkannt, die Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil von Einrichtungen i. S. d. § 4 Nummer 25 Satz 2 Buchstabe a UStG vergütet wurden oder die Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Absatz 5 SGB VIII vermittelt werden können (z. B. Tagesmütter).

42. Abgeordnete **Dagmar Ziegler** (SPD)

Mit welcher Begründung verkauft die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ein ca. 7,8 Hektar großes Waldstück in Templin, welches inmitten des Stadtwaldgebietes liegt, nicht an die Stadt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 13. Oktober 2010

Beim Verkauf von forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH haben zum preisbegünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes berechtigte Personen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Flächenerwerbsverordnung einen Erwerbsvorrang vor anderen Kaufinteressenten, auch vor Kommunen.

Berechtigt zum preisbegünstigten Flächenerwerb sind natürliche Personen, denen in der früheren sowjetischen Besatzungszone land- oder forstwirtschaftliches Vermögen entzogen worden ist, oder deren Erben. Der preisbegünstigte Erwerb ist nicht auf die früheren Eigentumsflächen beschränkt.

Der künftige Eigentümer hat im vorliegenden Fall seine Bereitschaft zu einem Tausch der Fläche gegen eine Waldfläche der Stadt Templin bekundet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

43. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen ruft die Bundesregierung den im Rahmen des Konjunkturprogramms der Europäischen Union geöffneten Fonds für regionale Entwicklung 2009 für Investitionen im Wohnungsbau in Höhe von 680 Mio. Euro nicht ab, und welchen Einfluss hat der fehlende Abruf auf die Höhe der EU-Mittel in der Förderperiode ab 2013?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 12. Oktober 2010

In die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 wurde im Jahr 2009 ein neuer Fördertatbestand aufgenommen. Nach Artikel 7 Absatz 1a der Verordnung sind in jedem Mitgliedstaat Ausgaben für die Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien in bestehenden Wohngebäuden bis zu einem Betrag von 4 Prozent der insgesamt aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zugewiesenen Finanzmittel förderfähig.

Dies bedeutet, dass die einem Mitgliedstaat zugewiesenen Finanzmittel für diese Art von Förderung eingesetzt werden dürfen, was vorher nicht möglich war. Es werden jedoch keine zusätzlichen Mittel aus dem EU-Haushalt dafür zur Verfügung gestellt. Die Mittel für die laufende Förderperiode 2007 bis 2013 sind in Operationellen Pro-

grammen bestimmten Förderbereichen zugeordnet (z. B. Innovation und Forschung und Entwicklung, Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen). In Deutschland sind für die Umsetzung der Operationellen Programme mit Ausnahme eines sektoralen Verkehrsprogramms des Bundes, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verwaltet wird, die Länder zuständig.

Falls sich ein Bundesland dafür entscheidet, die neue Fördermöglichkeit wahrzunehmen, ist eine Aufnahme dieses Maßnahmenbereichs in das jeweilige Operationelle Programm notwendig. Die Änderung des Operationellen Programms muss nach Beschlussfassung durch den Begleitausschuss bei der Europäischen Kommission beantragt und von ihr genehmigt werden. Außerdem muss das Bundesland dafür sorgen, dass eine entsprechende Förderrichtlinie erlassen wird.

Mit der in der Frage genannten Summe von 680 Mio. Euro werden lediglich die Mittel beziffert, die in Deutschland für entsprechende Fördermaßnahmen insgesamt eingesetzt werden dürfen. Ob dies tatsächlich geschieht und ob damit ein höherer strukturpolitischer Effekt erzielt werden kann als mit den bisher vorgesehenen Maßnahmen, liegt im Ermessen der das Programm verwaltenden Stellen und hängt von der Nachfrage bei den Begünstigten ab. Der Bundesregierung ist bislang kein Änderungsantrag eines Bundeslandes bekannt.

Die Bundesregierung kann somit derzeit keine Aussage darüber treffen, wie viele Mittel einzelne Bundesländer für diesen Förderbereich vorsehen und in welchem Umfang diese Förderung zukünftig in Anspruch genommen wird.

Die Verhandlungen zum neuen EU-Finanzrahmen werden beginnen, wenn die Europäische Kommission ihre Vorschläge dazu vorlegt. Dies wird voraussichtlich im Laufe dieses Herbstes mit dem Bericht der Europäischen Kommission zum Mid-Term-Review der Fall sein. Konkrete Vorschläge sind jedoch erst im Jahr 2011 zu erwarten. Sobald die Vorschläge der EU-Kommission vorliegen, wird die Bundesregierung hierzu eine Position abstimmen. Innerhalb der Bundesregierung ist das Auswärtige Amt für die Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 federführend.

44. Abgeordneter **Gerd Bollmann** (SPD)

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung auf EU-Ebene, um den geplanten Subventionsstopp für den Steinkohlebergbau im Jahr 2014 zu verhindern und die im deutschen Steinkohlefinanzierungsgesetz vorgesehene Frist bis 2018 durchzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 15. Oktober 2010

Die Bundesregierung führt derzeit vielfältige Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertretern des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, um die deutschen Interessen in der Europäischen Union effektiv durchsetzen zu können. Parallel prüft die Bundesregierung, welche konkreten Auswirkungen der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kom-

mission für eine Ratsverordnung zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke auf Deutschland haben würde.

45. Abgeordneter **Alexander Bonde** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kosten würden sich für den Bund ergeben, wenn der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission in der Fassung vom 20. Juli 2010 umgesetzt würde und die staatlichen deutschen Steinkohlebeihilfen bereits 2014 beendet werden müssten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 14. Oktober 2010

Die finanziellen Konsequenzen des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke sind im Einzelnen noch in der Prüfung.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission begrenzt die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Betriebsbeihilfen zu zahlen, auf den 1. Oktober 2014. Übrige Beihilfen, insbesondere für Altlasten, können bis 2026 gewährt werden. Ein Ende der deutschen Steinkohlebeihilfen in 2014 würde für Deutschland bedeuten, dass die Ausgaben für Stilllegungen zeitlich vorgezogen werden müssten. Ausgaben für Betriebsbeihilfen würden geringer ausfallen, ebenso Zahlungen für Vorruhestandsregelungen, aber es entstünden zusätzliche Sozialplankosten. Soweit es infolge von betriebsbedingten Kündigungen zu zusätzlicher Arbeitslosigkeit kommt, würden die Sozialversicherungssysteme belastet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

46. Abgeordnete **Angelika Krüger-Leißner** (SPD)

Wie ist der Umsetzungsstand hinsichtlich der im Rahmen der Reform der JobCenter vereinbarten Entfristung von 3 200 Stellen, und in welchem Umfang handelt es sich bei den Entfristungen um ehemalige Mitarbeiter von Post und Telekom?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 12. Oktober 2010

Von den insgesamt 3 200 freigegebenen Stellen wurden 2 050 Stellen auf Basis des Anteils befristet Beschäftigter der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung auf die Regionaldirektionsbezirke verteilt. Da sich die Obergrenze für befristetes Personal ausschließ-

lich auf die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit bezieht und die Obergrenze im Umfang der zu etatisierenden Stellen reduziert wird, ist für diesen Verteilschritt ausschließlich der Befristungsanteil der Bundesagentur für Arbeit zugrunde gelegt worden. Die Regionaldirektionen sollen lokale Erfordernisse bei der Stellenverteilung auf die Grundsicherungsstellen berücksichtigen. Hierdurch soll die Aufgabenerledigung dauerhaft und mit hoher Qualität sichergestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaften Kusel, Saarlouis, Cham und Neuburg-Schrobenhausen sind nicht in die Verteilung einbezogen worden. Diese Arbeitsgemeinschaften beteiligen sich derzeit nicht uneingeschränkt am Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung.

Weitere 900 Stellen wurden auf Basis der Anteile an Amtshilfekräften (Post und Telekom) in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung auf die Regionaldirektionsbezirke verteilt. Damit sollen Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten für die Übernahme von Amtshilfekräften ermöglicht werden.

Insgesamt 250 Stellen wurden für die Ausweitung der SGB-II-Telefonie vorgesehen. Nach konzeptioneller und fachlicher Detaillierung werden die Stellen auf die jeweiligen Servicecenter verteilt.

Den Regionaldirektionen wurden mit E-Mail-Info der Bundesagentur für Arbeit vom 18. August 2010 die Stellen zur Entfristung zugeteilt.

47. Abgeordnete **Angelika Krüger-Leißner** (SPD)

Ist es zutreffend, dass in den JobCentern 1 200 Vermittlerstellen gestrichen werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 12. Oktober 2010

Dies trifft nicht zu: Ausgehend von der diesjährigen Obergrenze befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten in Höhe von 6 100 sowie der Überschreitungsmöglichkeiten durch die Übernahme von Amtshilfekräften und dem Ersatz von dauerhaft ausgeschiedenem kommunalem Personal können seitens der Bundesagentur für Arbeit maximal 6 600 Personen in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung befristet beschäftigt werden. Für das Jahr 2011 sieht der Entwurf des Bundeshaushalts vor, dass im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 5 400 Kräfte der Bundesagentur für Arbeit befristet in den gemeinsamen Einrichtungen beschäftigt sein dürfen. Damit würde zwar die Befristungsobergrenze um 1 200 abgesenkt, aber der Abbau befristet Beschäftigter beträfe jedoch alle Bereiche in den gemeinsamen Einrichtungen, nicht nur die Vermittlung.

48. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD)

Welche arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen für Deutschland zieht die Bundesregierung aus dem jüngst veröffentlichten Weltarbeitsbericht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), und inwiefern hält es die Bundesregierung, bezugnehmend auf die im Bericht formulierten Ergebnisse, für angemessen, finanzielle Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik insbesondere für Langzeitarbeitslose und Jugendliche zu kürzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 13. Oktober 2010

Die Bundesregierung hat den Bericht des International Institute for Labour Studies der ILO mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Er bestätigt vollständig den Weg der Bundesregierung, zur Bekämpfung der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise Unternehmen und ihre Beschäftigten durch Kurzarbeit und Nutzung von Arbeitszeitkonten abzusichern. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass der Weg aus der Krise nur durch eine passgenaue Politik gelingen kann, die die Grundlagen für mehr Beschäftigung legt: Der nunmehr eingeschlagene Weg einer entschiedenen und ausgewogenen Haushaltskonsolidierung wird die Kaufkraft erhalten, gezielte Investitionen in Zukunftsbereiche wie etwa Bildung ermöglichen und somit zu beschäftigungszentriertem Wachstum beitragen. Die Bundesregierung hält die Beobachtung der globalen Entwicklung des Arbeitsmarktes durch die ILO für sinnvoll und weiterführend.

Die Verringerung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik stellt eine notwendige Anpassung an die Arbeitsmarktentwicklung dar. Arbeitsuchende werden darüber hinaus von verbesserten Rahmenbedingungen für die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt profitieren. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Offensivkonzeptes Richtlinien hierfür festgelegt. Von der Bundesagentur für Arbeit wurden diese bereits in ihre geschäftspolitischen Ziele übernommen und sie fließen auch flächendeckend in die Zielvereinbarungsprozesse mit den Grundsicherungsstellen ein. Nach Umsetzung der für das Jahr 2011 angesetzten Instrumentenreform wird zudem die Konzentration auf wirkungsstarke und passgenaue Förder- und Vermittlungsangebote noch konsequenter durchgesetzt, was zusätzliche Effizienzgewinne in der Arbeitsmarktpolitik ermöglicht. Davon werden insbesondere auch Langzeitarbeitslose und Jugendliche profitieren.

49. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen wurden seit der Einrichtung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK), im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), seit der konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 2008 diskutiert, und welche Themen haben Priorität und sollen in den kommenden fünf Jahren von der Arbeitsschutzkonferenz behandelt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 15. Oktober 2010

Grundlage für die Arbeit der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) sind die im Arbeitsschutzgesetz (§ 20a Absatz 2) festgelegten Aufgabenfelder der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Die NAK hat sich in ihren bislang sechs Sitzungen von Beginn an mit dem breiten Spektrum aller GDA-Kernelemente befasst. Ausgeklammert ist gegenwärtig nur die Entwicklung einer Rahmenkonzeption für ein systematisches und transparentes Vorschriften- und Regelwerk, die zurzeit noch gesondert von einem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Koordinierungskreis „Neuordnung des Arbeitsschutzrechts“ erarbeitet wird.

Im Mittelpunkt der NAK-Beratungen stehen die Arbeiten zur Umsetzung der bis 2012 verfolgten nationalen Arbeitsschutzziele mit Hilfe abgestimmter bundesweiter Arbeitsprogramme (Entscheidung über Projektpläne, zeitliche Staffelung der Durchführungsphasen, Einbringung personeller und sächlicher Ressourcen). Die Durchführung der elf GDA-Programme wird durch ein internes Prozesscontrolling begleitet, das Schwachstellen identifizieren und kontinuierliche Verbesserungen in der Programmumsetzung erreichen soll. Der NAK-Vorsitz hat in den Jahren 2009 und 2010 außerdem Gespräche mit möglichen GDA-Kooperationspartnern (u. a. den Krankenkassen) initiiert, um geeignete GDA-Multiplikatoren auch in angrenzenden Politikfeldern zu gewinnen. Die Gespräche werden fortgesetzt.

Im Aufgabenfeld der Evaluation hat die NAK in einem dafür eingerichteten Steuerungskreis auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie eine Dachevaluation ausgeschrieben und einen geeigneten Evaluator ausgewählt. Der NAK-Vorsitz hat im Juni 2010 ein erstes Gespräch mit dem eingesetzten wissenschaftlichen Beirat geführt. Ziel ist es, die komplexen Zusammenhänge der GDA aus sozialpolitischer Sicht mit sachverständigem Erfahrungswissen zu begleiten und zu unterstützen.

Zur Optimierung der internen Abstimmungsprozesse und der Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste von Unfallversicherungsträgern und Ländern bei der Beratung und Überwachung der Betriebe haben sich die GDA-Träger in der NAK auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung geeinigt, die den Vollzug stärker arbeitsteilig organisiert und die Betriebe von administrativem Aufwand entlasten soll. Außerdem werden unter dem Dach der NAK zurzeit mehrere Leitlinien zu wichtigen Kernthemen im Arbeitsschutz erstellt (Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, Leitlinie psychische Belastungen) bzw. überarbeitet (Leitlinie Gefährdungsbeurteilung). Dies fördert das Ziel, zu zentralen Fragen des Arbeitsschutzes ein gemeinsames Grundverständnis im Aufsichtshandeln herzustellen.

Für den Erfolg der GDA ist ferner eine gesellschaftliche Verankerung der GDA-Elemente in der Fachöffentlichkeit und darüber hinaus in der öffentlichen Wahrnehmung von großer Bedeutung. Die NAK befasst sich deshalb aktuell mit der Konzeption einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und hat hierzu eine ständige Arbeitsgruppe der GDA-Träger eingerichtet. Zu den Aufgaben gehört es, die Präsenz der GDA auf Veranstaltungen und Messen sicherzustel-

len, den Internetauftritt der GDA auszubauen und zu pflegen sowie andere geeignete Transfermedien bereitzustellen. Ferner kümmert sich die NAK in ihren Untergremien kontinuierlich um die Vorbereitung der Verleihung des Deutschen Arbeitsschutzpreises sowie um die Ausrichtung des jährlich stattfindenden Arbeitsschutzforums.

Die Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie und ihrer Themenfelder ist eine gesetzlich verankerte, kontinuierlich zu erfüllende Daueraufgabe. Daneben werden in den kommenden fünf Jahren vor allem die Strukturierung und Durchführung des Zielableitungsprozesses für die nächste GDA-Periode ab 2013 einen Handlungsschwerpunkt in der NAK bilden. Dabei geht es auch um die Frage, ob und wie die in der Arbeitswelt zu beobachtenden zunehmenden Gesundheitsgefahren durch psychische Belastungen und Muskel-Skelett-Erkrankungen innerhalb der GDA-Arbeitsschutzziele und in der Prävention noch stärkeres Gewicht erhalten können.

50. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.)

Hat (oder wird) die Bundesregierung für den 4. Armuts- und Reichtumsbericht eine Erhebung zum Thema „Straßenkids“ (bzw. wohnungslose Jugendliche) in der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gegeben (geben), und wenn ja, welche Aspekte soll diese beinhalten?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 12. Oktober 2010

Die Bundesregierung hat für den 4. Armuts- und Reichtumsbericht bisher keine Erhebung zum Thema „Straßenkinder“ oder „Straßenjugendliche“ in Auftrag gegeben. Detailfragen zu spezifischen Inhalten des 4. Armuts- und Reichtumsberichts können erst im Laufe der Berichtserstellung beantwortet werden. Die konzeptionellen Vorüberlegungen für den Bericht und damit die Planung zu weiteren Forschungsvorhaben sind noch nicht abgeschlossen.

51. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.)

Wie viele jugendliche Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -empfänger, im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, befinden sich infolge der Sanktionen nach § 31 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Armut nach der gängigen EU-Armutsdefinition?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 13. Oktober 2010

Die Sanktionierung von Jugendlichen führt nach Auffassung der Bundesregierung nicht dazu, dass diese in Armut abrutschen. Das Existenzminimum der Betroffenen wird während der Dauer einer Sanktion nach § 31 SGB II über die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen – etwa durch Überweisung der Leistungen für Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter oder Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen – hinreichend gesichert. Gerade bei Jugendli-

chen bietet das Gesetz aber auch die Möglichkeit zur Abmilderung einer Sanktion bei positiven Verhaltensänderungen bzw. unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalls: Der völlige Entzug von Arbeitslosengeld II kann bei wiederholter Pflichtverletzung darauf begrenzt werden, dass zumindest die Leistungen für Unterkunft und Heizung wieder erbracht werden. Dies setzt voraus, dass sich der junge unter 25 Jahre alte Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Möglich ist es bei unter 25-Jährigen auch, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, die Dauer der Sanktion von drei Monaten auf sechs Wochen zu verkürzen.

Im Juni 2010 waren 39 142 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 25 Jahren mit mindestens einer Sanktion belegt; bezogen auf alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in dieser Altersgruppe entspricht das einem Anteil von 4,3 Prozent. Von den sanktionierten Jugendlichen waren rund 20 Prozent von Leistungskürzungen bis auf 0 Euro betroffen. Dabei ist zu beachten, dass Leistungskürzungen auf 0 Euro nur die Geldzahlungen betreffen. Auswertungen zu Gutscheinen, die in der Praxis üblicherweise ausgegeben werden, sind nicht möglich.

52. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie würde sich die von der Bundesregierung beabsichtigte Veränderung der Hinzuverdienstregelungen für Arbeitslosengeld-II-Beziehende, die bei ansonsten gleichbleibenden Anrechnungssätzen und Einkommensspannen im Bereich von 800 bis 1 000 Euro eine Minderung des Anrechnungssatzes um zehn Prozent vorsieht, auf die Zahl der erwerbstätigen Hilfebedürftigen mit anrechenbaren Erwerbseinkommen (sog. Aufstocker) auswirken, und mit welchen Mehrkosten rechnet die Bundesregierung durch die geplante Veränderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 14. Oktober 2010

Die von der Bundesregierung vorgesehene Anpassung der Erwerbstätigenfreibeträge in der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll verbesserte Anreize schaffen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen bzw. auszuweiten. Dies wird aufgrund der Tatsache, dass bei Bruttoeinkommen oberhalb von monatlich 800 Euro weniger Einkommen auf Grundsicherungsleistungen angerechnet wird, tendenziell zu Mehrausgaben für diese Gruppe der Leistungsberechtigten führen. Darüber hinaus kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Leistungsberechtigte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten werden, die bislang mit ihrem Einkommen nicht als hilfebedürftig galten. Grundsätzlich soll die Neuregelung jedoch gezielt Anreize schaffen, dass Hilfebedürftige eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen bzw. ihre Arbeitszeit in Richtung Vollzeitbeschäftigung ausweiten, da künftig mehr von ihrem Erwerbseinkommen über 800 Euro bei ihnen verbleibt.

Die Einschätzungen zur Zahl der zusätzlichen Hilfebedürftigen, zum Umfang der Ausweitung des Arbeitsangebotes von Hilfebedürftigen sowie die Berechnungen daraus resultierender Mehrkosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden derzeit noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

53. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bereitet die Bundesregierung entsprechend den Aussagen und Zusagen der Abgeordneten der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP, die sie im Rahmen der Debatte um den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abschaffung der Hofabgabeklausel gemacht haben (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Antrag „Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente für Landwirte abschaffen“, Bundestagsdrucksache 17/2266), eine Änderung an Details der Hofabgabeklausel vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Julia Klöckner vom 7. Oktober 2010

In dem in der Frage angeführten Bericht wurden keine Änderungen an Details der Hofabgabeklausel angekündigt. Vielmehr wurde ausgeführt, die Koalitionsfraktionen würden die Ergebnisse der zurzeit laufenden Beratungen mit Berufsverbänden abwarten und die vorgebrachten Anregungen in die weiteren Beratungen einfließen lassen. Soweit die Bundesregierung Kenntnis von Gesprächen von Abgeordneten der Koalitionsfraktionen mit Berufsverbänden hat, sind diese Beratungen noch im Gange.

54. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wenn ja, welche Eckpunkte liegen dem zugrunde, bzw. welche Änderungen sind dabei vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Julia Klöckner vom 7. Oktober 2010

Da die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind, kann gegenwärtig noch kein konkreter Änderungsbedarf bezeichnet werden.

55. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wenn ja, wann ist mit einem Gesetzentwurf zu rechnen, und wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung dann mit den Zusagen der Abgeordneten der Koalitionsfraktionen umzugehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Julia Klöckner vom 7. Oktober 2010

Die Bundesregierung vermag nicht zu beurteilen, wann die Koalitionsfraktionen für notwendig erachtete Gespräche mit Berufsverbänden abschließen und welche Folgerungen sie aus dem Ergebnis dieser Gespräche ziehen.

56. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Termine hat die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Julia Klöckner, seit ihrem Amtsantritt in ihrer Funktion als Parlamentarische Staatssekretärin in Rheinland-Pfalz wahrgenommen (bitte angeben, in welchen Städten und zu welchem Anlass die Termine stattfanden), und wie viele Termine fanden im übrigen Bundesgebiet statt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 15. Oktober 2010

Aufgabe der Parlamentarischen Staatssekretäre ist es, die Mitglieder der Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer Regierungsaufgaben zu unterstützen. In ihrer Funktion als Parlamentarische Staatssekretärin hält Julia Klöckner den Kontakt zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und dem Deutschen Bundestag, berichtet im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Position der Bundesregierung zu agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitischen Fragen und vertritt das BMELV in den Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages. Darüber hinaus nimmt sie an zahlreichen Veranstaltungen in Deutschland teil, in denen sie das BMELV u. a. im Rahmen von Vorträgen und Podiumsdiskussionen vertritt. Dabei liegt es nahe – wie das von allen Parlamentarischen Staatssekretären gehandhabt wird –, dass sich die Parlamentarischen Staatssekretäre die Termine nicht nur nach thematischen Gesichtspunkten, sondern auch nach der räumlichen Lage untereinander aufteilen. Julia Klöckner nimmt daher insbesondere solche Termine wahr, die in der Mitte und im Westen der Bundesrepublik Deutschland liegen. Um auch ihren Aufgaben als Mitglied des Deutschen Bundestages angemessen nachkommen zu können, ist es darüber hinaus erforderlich, dass Julia Klöckner auch in ihrem Wahlkreis und ihrem Bundesland präsent ist. Damit beide Aufgaben angemessen wahrgenommen werden können, wird auf eine effiziente Reiseplanung geachtet.

Eine umfassende Auflistung sämtlicher Termine, die Julia Klöckner seit ihrer Ernennung im Oktober 2009 in ihrer Funktion als Parlamentarische Staatssekretärin wahrgenommen hat, ist nicht möglich. Exemplarisch werden im Folgenden die Termine der vergangenen vier Wochen dargestellt: Am 20., 21. und 24. September 2010 hat Julia Klöckner den Infobus des BMELV zur Agrobiodiversität an drei Schulen in Mainz, Bad Kreuznach und Kaiserslautern betreut. Am 23. September 2010 hat sie sich auf Einladung an einer Waldbegehung zum Thema „Nachhaltige Forstwirtschaft“ in Mudersbach beteiligt. Am 27. September 2010 hat Julia Klöckner an der Vorstandssitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und an einem Empfang des Bundesverbandes der Deutschen Industrie in Berlin teilgenommen. Am 28. September 2010 standen eine Sitzung der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Fraktion in Berlin sowie ein Symposium des BMELV zum Thema „Biopatente“ in der Ständigen Vertretung in Brüssel auf dem Programm. Am 29. September 2010 hat Julia Klöckner in Dierdorf eine Ausstellung zum Bodenschutz beim Forstmaschineneinsatz besucht und in Berlin an der Regierungsbefragung und der Fragestunde im Deutschen Bundestag teilgenommen sowie ein Gespräch mit dem Vorstand der Deutschen Bahn AG zu den Themen „Fahrgastrechte“ und „Bahnservice“ geführt. Am 30. September 2010 hat Julia Klöckner im BMELV eine Pressekonferenz zum Projekt „Heimverzeichnis“ gegeben, bei der Debatte über Zinssätze für Dispokredite im Deutschen Bundestag im Plenum gesprochen und den ARD-Hauptstadttreff besucht. Am 1. Oktober 2010 hat sie auf Einladung der Zahntechniker-Innung Rheinland-Pfalz in Mainz zum Verbraucherschutz im Gesundheitswesen gesprochen. Am 2. und 8. Oktober 2010 war Julia Klöckner in Vertretung der Bundesministerin Ilse Aigner Jurymitglied bei der Wahl der Deutschen Weinkönigin in Neustadt an der Weinstraße. Am 5. Oktober 2010 hat Julia Klöckner am Sprecherfrühstück der Koalitionsfraktionen, an der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Fraktion sowie am Parlamentarischen Abend des Verbraucherzentrale Bundesverbandes in Berlin teilgenommen und über die Position des BMELV informiert. Am 7. Oktober 2010 hat sie im Deutschen Bundestag für das BMELV die Präsenzpflicht auf der Regierungsbank wahrgenommen.

57. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche durchschnittlichen Kosten sind dabei pro Termin entstanden, und wie bewertet die Bundesregierung das massive Auftreten der CDU-Spitzenkandidatin für Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die notwendige Amtsneutralität?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 15. Oktober 2010

Die Kosten für Dienstreisen innerhalb des Bundesgebietes (Flug- bzw. Fahrtkosten, Übernachtungskosten sowie Tagegeld), die Julia Klöckner in ihrer Funktion als Parlamentarische Staatssekretärin bisher wahrgenommen hat, betragen rd. 3 000 Euro.

Die Ermittlung der Kosten für die Nutzung des Dienstwagens wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die Nutzung des Dienstwagens durch Julia Klöckner als Parlamentarische Staatssekretärin und als Mandatsträgerin entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Zum einen wird hierfür ihre monatliche Kostenpauschale als Mitglied des Deutschen Bundestages um 25 Prozent gekürzt. Zum anderen wird jede private Nutzung des Dienstwagens als geldwerter Vorteil erfasst und mit den Amtsbezügen versteuert. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die zentrale Lohnsteuer-Außenprüfungsstelle des Finanzamts Bonn-Innenstadt geprüft.

Im Übrigen bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tätigkeit von Julia Klöckner als Spitzenkandidatin einer demokratischen Partei für eine Landtagswahl der Funktion einer Parlamentarischen Staatssekretärin zuwiderlaufen würde.

58. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung, die Verlängerung des durch die Umsetzung der EU-Weinmarktordnung bedrohten Pflanzrechtesystems über das Jahr 2018 hinaus durchzusetzen, um einerseits die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Weinbaulagen zu sichern und andererseits die durch den geplanten Wegfall der Pflanzrechte absehbare Überproduktion der europäischen Weinwirtschaft zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Julia Klöckner vom 14. Oktober 2010

Die Bundesregierung möchte die spätestens 2012 mit der Vorlage des Berichts der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Weinmarktreform verbundene Gelegenheit nutzen, um in diesem Zusammenhang von der EU-Kommission die Vorlage eines Vorschlags zur Verlängerung der Pflanzungsrechtregelung zu fordern. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung auch mit Nachdruck gegenüber den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament für eine Unterstützung ihrer Position werben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

59. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Wie verteilen sich die geförderten Ausbildungsplätze im Rahmen des Schaumburger Modells, bei dem sich die Bundeswehr an den Ausbildungskosten ihres künftigen Nachwuchses beteiligt, auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 12. Oktober 2010

Mit Stand vom 1. Oktober 2010 werden im Rahmen des Schaumburger Modells bundesweit 556 Ausbildungsplätze gefördert, bei denen sich die Bundeswehr an den Ausbildungskosten für ihren künftigen Nachwuchs beteiligt. Die Ausbildungsplätze verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Wehrbereich Nord	Niedersachsen	21
	Bremen	1
	Schleswig-Holstein	5
	Mecklenburg-Vorpommern	11
Wehrbereich West	Nordrhein-Westfalen	104
	Hessen	5
	Saarland	2
Wehrbereich Ost	Berlin	84
	Brandenburg	94
	Sachsen-Anhalt	72
	Sachsen	118
	Thüringen	34
Wehrbereich Süd	Bayern	5
Gesamt:		556.

In den Bundesländern Hamburg, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg werden derzeit mangels Bewerbern keine Ausbildungsplätze gefördert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

60. Abgeordnete **Diana Golze** (DIE LINKE.)

Wie viele Personen sind in Brandenburg voraussichtlich von der beabsichtigten Absenkung der Ersatzquote beim Elterngeld von 67 auf 65 Prozent, der Nichtberücksichtigung von pauschal besteuerten Einnahmen und der Nichtberücksichtigung von nicht im Inland zu versteuernden Einnahmen in den Jahren 2011 bis 2014 betroffen, und wie hoch ist die gesamte Kürzungssumme für Brandenburg pro Jahr absolut und prozentual bezogen auf Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 17. September 2010

Die geschätzten Einsparungen betreffen die Nichtberücksichtigung von im EU-Ausland (mit Ausnahme der Schweiz) einkommensteuerpflichtigem Einkommen und von pauschal besteuertem Einkommen als Elterngeldeinkommen sowie die Abschmelzung der Ersatzrate des Elterngeldes von 67 auf 65 Prozent bei einem Nettoeinkommen zwischen 1 200 und 1 240 Euro.

Von der Änderung sind ab 2011 in Brandenburg rund 7 000 Personen betroffen.

Die auf Brandenburg entfallenden Einsparungen belaufen sich auf schätzungsweise 4 Mio. Euro jährlich bei voller Wirkung. Prozentual bezogen auf sowohl alle betroffenen Elterngeldempfänger als auch die in Deutschland erzielten Einsparungen sind das rund 3 Prozent. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Geburten- und der Einkommensentwicklung sind diese Zahlen für die Jahre 2012 bis 2014 ggf. noch anzupassen.

61. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Vorstellungen und Konzepte hat die Bundesregierung für die Fortführung der bundesweit 500 Mehrgenerationenhäuser nach Auslaufen des Aktionsprogramms in 2011, und inwieweit treffen Pressemeldungen zu („Ministerin Schröder distanziert sich vom Mehrgenerationen-Projekt ihrer Vorgängerin von der Leyen“, SPIEGEL ONLINE vom 11. September 2010), wonach „Schröder nicht mit dem Projekt identifiziert werden will, da es kein Erfolg zu werden verspricht“ und „die meisten Häuser deshalb vor dem aus stünden“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 1. Oktober 2010

Das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ ist auf einen maximal fünfjährigen Förderzeitraum je gefördertem Mehrgenerationenhaus ausgelegt. Es startete im Jahr 2006 und endet am 31. Dezember 2012. Eine unveränderte Weiterfinanzierung der Mehrgenerationenhäuser durch die Bundesregierung nach Ablauf der Förderung ist haushaltsrechtlich nicht möglich, da der Bund für Projekte auf lokaler Ebene keine dauerhafte Förderkompetenz hat.

Er kann hier lediglich neue Ideen modellhaft erproben und neue Entwicklungen anstoßen, wie es gerade mit dem Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ geschieht. Dies wurde auch von Anfang an so kommuniziert.

Die Bundesregierung hat seit Beginn des Aktionsprogramms die Nachhaltigkeit der Mehrgenerationenhäuser im Blick. Die dauerhafte Existenzsicherung zieht sich wie ein roter Faden durch die Beratung und die Wirkungsforschung, die mit ihren jeweiligen Instrumenten die wichtigen Erfolgsfaktoren ermitteln und in das Programm einfließen lassen. Den Mehrgenerationenhäusern wird durch die programmbegleitenden Serviceeinrichtungen ein umfangreiches Paket an Unterstützung zuteil. Auch beim Auf- und Ausbau einer engen Kooperation mit der Kommune und Unternehmen in ihrem Umfeld werden sie aktiv unterstützt.

Im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung der Häuser spielt auch die Etablierung haushaltsnaher familienunterstützender Dienstleistungen eine wichtige Rolle. Diese können sich zu einem finanziellen Standbein entwickeln. Die Beratung der Häuser ist deshalb darauf gerichtet, passende Angebote und Strategien zu entwickeln, damit die Finanzierung der Häuser auf mehreren Säulen ruht. Dazu wird derzeit eine Vermittlungsdatenbank aufgebaut, die die Mehrgenerationenhäuser dabei unterstützen wird, die Entwicklung eigener und die Vermittlung externer Dienstleistungen zu professionalisieren und sich damit als wichtiger lokaler Akteur zu etablieren.

Wichtiger Erfolgsfaktor für eine dauerhafte Existenzsicherung ist das längerfristige Engagement der jeweiligen Standortkommune. Erkennbar sind vielfältige Formen von Mischfinanzierungen; hier kann der Anteil der Bundesförderung perspektivisch durch eine stärkere Beteiligung von Ländern, Landkreisen, Kommunen aber auch von Vereinen und (Bürger-)Stiftungen ersetzt werden. Nicht zu vergessen ist das an vielen Standorten wichtige Engagement von Unternehmen.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, unterstützt das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ mit Nachdruck, da die bundesweit 500 Einrichtungen vielfältige, innovative und erfolgreiche Lösungsansätze zu aktuellen Fragen der demografischen Entwicklung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts bieten.

Sie hat bereits jetzt und damit parallel zur laufenden Umsetzung des Aktionsprogramms die Frage aufgegriffen, wie die Zukunft der

Mehrgenerationenhäuser nach Auslaufen des Aktionsprogramms aussehen könnte. Es wurde eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Weiterentwicklung des Konzepts der Mehrgenerationenhäuser als Teil der lokalen Infrastruktur beschäftigt. Erste Ergebnisse dazu werden voraussichtlich bis Ende dieses Jahres vorliegen.

Zusätzlich ist ein Treffen mit den Bundesländern geplant, um die Bedeutung der Vielfalt der generationenübergreifenden Arbeit der Mehrgenerationenhäuser darzustellen und einen Appell an die Länder (und Kommunen) zu richten, ihrer jeweiligen lokalen Verantwortung im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der gut aufgestellten Mehrgenerationenhäuser und deren Nutzerinnen und Nutzern gerecht zu werden.

Die zitierten Pressemeldungen sind aus Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht nachvollziehbar.

Zwischenergebnisse aus der Begleitforschung und Ergebnisse der täglichen Beratungspraxis belegen darüber hinaus sehr klar die erfolgreiche Arbeit der Häuser.

62. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Wie viele Personen, die zugleich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten haben, haben nach der jüngsten vorliegenden Elterngeldstatistik zugleich Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bekommen (bitte differenzieren nach Bundesländern), und sieht die Bundesregierung in dem Vorgehen eine sozialpolitische Härte, dass gerade die untersten Einkommensklassen sich an der Konsolidierung des Staatshaushaltes überproportional bezogen auf das eigene Einkommen beteiligen sollen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 8. Oktober 2010

Die Elterngeldstatistik gibt keine Auskunft über den Bezug der genannten Leistungen. Im Jahresdurchschnitt 2009 gab es in Deutschland rund 130 000 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter einem Jahr, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind unter einem Jahr nach Bundesländern:

Bundesland	Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter 1 Jahr	
	Jahresdurchschnitt 2009	in % bezogen auf Deutschland
Schleswig-Holstein	4.476	3,4%
Hamburg	3.684	2,8%
Niedersachsen	12.285	9,5%
Bremen	1.787	1,4%
Nordrhein-Westfalen	31.107	23,9%
Hessen	8.850	6,8%
Rheinland-Pfalz	5.226	4,0%
Baden-Württemberg	9.072	7,0%
Bayern	9.824	7,6%
Saarland	1.543	1,2%
Berlin	11.359	8,7%
Brandenburg	5.534	4,3%
Mecklenburg-Vorpommern	4.491	3,5%
Sachsen	9.634	7,4%
Sachsen-Anhalt	6.347	4,9%
Thüringen	4.750	3,7%
Deutschland	129.968	100,0%

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl derer, die zugleich Elterngeld und Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhalten haben, größenordnungsmäßig ebenfalls rund 130 000 im Jahresdurchschnitt 2009 betrug.

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung gegenüber Hilfebedürftigen bewusst. Die vollständige Anrechnung des Elterngeldes beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), nach dem SGB XII und nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bedarf des betreuenden Elternteils und der des Kindes im System der Grundsicherung durch die Regelsätze und die Zusatzleistungen, gegebenenfalls einschließlich des Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende, umfassend gesichert ist und dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird. Die vorübergehende Übernahme der Betreuung des Kindes wird daher auch in diesen weitergehenden Leistungssystemen unterstützt.

Sie betrachtet es jedoch nicht als sozialpolitische Härte, wenn bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen grundsätzlich alle den Bezieherinnen und Beziehern von Grundsicherungsleistungen verfügbaren Einnahmen berücksichtigt werden. Zu den anzurechnenden Einnahmen gehören beispielsweise auch das Kindergeld und Unterhaltsvorschusszahlungen. Insofern ist die Freistellung von bestimmten Einnahmen, wie zum Beispiel Elterngeldzahlungen, jeweils besonders rechtfertigungsbedürftig.

Ein im Kreis der Bundesministerien abgestimmter Änderungsvorschlag wurde dem Deutschen Bundestag unterbreitet, um Elterngeld, soweit es als Ausgleich für Einkommen vor der Geburt gezahlt wird, zukünftig bei Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und beim Kinderzuschlag bis zu einem Betrag von 300 Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Diese Regelung schränkt die Anrechnung in Fällen mit Erwerbseinkommen vor der Geburt ein. Denn es ergibt sich eine besondere Situation für diejenigen Eltern, die vor der Geburt erwerbstätig waren, da das Elterngeld gerade auch darauf abzielt, den Eltern die Entscheidung für eine vorübergehende Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

Um dem Zweck des Elterngeldes, die Entscheidung für eine vorübergehende Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit ohne allzu große Einkommensnachteile zu ermöglichen, auch im System der Grundsicherungsleistungen und des Kinderzuschlags Rechnung zu tragen, ist für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, ein vollständiger Einkommensausfall durch eine volle Anrechnung des Elterngeldes zu vermeiden.

63. Abgeordnete **Caren Marks** (SPD)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (2006) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Thema „Gender Budgeting auf Bundesebene“, in der u. a. die ausdrückliche politische und rechtliche Verankerung von Gender Budgeting empfohlen wird, umzusetzen, bzw. welche Vorhaben plant die Bundesregierung, um Gender Budgeting auf Bundesebene gesetzlich zu implementieren?

64. Abgeordnete **Caren Marks** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der Zwischenzeit ergriffen, um die „Klärung grundsätzlicher Fragen“ (Anmerkung der Bundesregierung zur Machbarkeitsstudie Gender Budgeting 2006) herbeizuführen, und was unternimmt sie, um Gender Budgeting über § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und das Bundesgleichstellungsgesetz hinaus anzuwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 8. Oktober 2010

„Gender Budgeting“ ist der englische Name für ein geschlechtergerechtes Management des öffentlichen Haushalts – darauf ausgerichtet, bei Planung, Steuerung und Evaluierung des Haushalts das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter explizit und effizient zu verfolgen. Es bezieht sich sowohl auf die ökonomischen als auch auf die fiskalischen und die finanzpolitischen Aspekte staatlichen Handelns.

In der GGO ist in § 2 festgeschrieben: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).“ Dies bedeutet auch, dass bei den Maßnahmen der Bundesministerien auch die jeweiligen finanziellen Auswirkungen geschlechtsspezifisch zu prüfen sind. In den Arbeitshilfen der Bundesregierung zur Umsetzung von § 2 GGO ist dieser Aspekt aufgegriffen.

Zum Gender Budgeting ist anzumerken, dass der Bundeshaushalt selbst weder geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen festschreibt noch verändert. Vielmehr ist er Ausfluss fachpolitischer, finanzrelevanter Entscheidungen der Bundesressorts, die unter Berücksichtigung von § 2 GGO getroffen wurden.

65. Abgeordnete **Hilde Mattheis** (SPD)

Wann und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Überschuldungsstatistik, die derzeit nach § 7 des Bundesstatistikgesetzes durchgeführt wird und nach dieser gesetzlichen Grundlage eine Fortführung der Erhebung nur bis zum Berichtsjahr 2010 erlaubt, fortgeführt werden kann, um den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 13./14. November 2008 umzusetzen, der die Bundesregierung bittet, „die Statistik über Menschen in finanziellen Schwierigkeiten – Überschuldungsstatistik – auf einer gesetzlichen Grundlage als Bundesstatistik dauerhaft zu gewährleisten“, und damit auch der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 17/2749) eine Gültigkeit auch für die Zukunft gibt, in der sie behauptet, „um die Datenlage zur Überschuldungssituation von Privatpersonen zu verbessern, erhebt darüber hinaus das Statistische Bundesamt neben der Insolvenzstatistik seit dem Berichtsjahr 2006 jährlich eine Überschuldungsstatistik, die auf Daten der Schuldnerberatungsstellen zurückgreift“, zumal das Gesetz umgehend auf den Weg gebracht werden müsste, damit es noch rechtzeitig für die Erhebung der Daten für das Berichtsjahr 2011 in Kraft treten kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 28. September 2010

Nachdem sich zuletzt am 8. Juli 2010 die Arbeitsgruppe Überschuldungsstatistik unter dem Vorsitz des Statistischen Bundesamtes noch einmal insbesondere mit den einzelnen Erhebungsmerkmalen sowie den Erläuterungen dazu abschließend befasst hat, wird die Bundesregierung ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg

bringen, um die Erhebung der Daten für das Berichtsjahr 2011 auf einer gesetzlichen Grundlage zu ermöglichen.

66. Abgeordnete **Aydan Özoğuz** (SPD)

Welche konkreten Kriterien müssen vorliegen, damit Kindertageseinrichtungen zu sog. Schwerpunkteinrichtungen der Bundesinitiative zur gezielten Sprach- und Integrationsförderung werden, und wann werden diese Kindertageseinrichtungen ausgewählt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 23. September 2010

Ziel der Bundesregierung ist es, faire Chancen für alle Kinder beim Aufwachsen zu schaffen. Wir werden daher bis zum Jahr 2014 zusätzlich zu den bisherigen Investitionen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung weitere rund 400 Mio. Euro in die Qualität der frühkindlichen Bildung investieren.

Die Mittel werden auf der Grundlage einer Zielvereinbarung vergeben, die wir mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abstimmen werden. Diese erhalten dadurch die Chance, mit uns gemeinsam die Mittel dorthin zu lenken, wo der Bedarf am größten ist. So sorgen wir auch dafür, dass unsere Bundesförderung passgenau an den bereits in den Ländern bestehenden Sprachförderangeboten andocken und diese zielgerichtet weiterentwickeln.

Dieses Verfahren macht es möglich, dass die Schwerpunkt-Kitas schon früh im nächsten Jahr an mehreren tausend Orten im gesamten Bundesgebiet ihre Arbeit aufnehmen können.

Im Spätherbst dieses Jahres wollen wir die Programmausschreibung veröffentlichen. Gemeinsam mit Ländern, Kommunen und Trägern werden wir in diesem Zusammenhang rechtzeitig auf den Start der Bewerbungsphase hinweisen. Es wird dann für jede Einrichtung, die die Fördervoraussetzungen erfüllt, möglich sein, sich um eine Teilnahme an der Bundesinitiative zu bewerben.

67. Abgeordnete **Aydan Özoğuz** (SPD)

Wieso wird das Projekt „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ nicht über den 31. Juli 2011 hinaus gefördert, und durch welche anderen Maßnahmen wird die Bundesregierung versuchen, das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel der Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements von Migranten und die vermehrte Teilhabe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an den Jugendfreiwilligendiensten zu erreichen (siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, S. 77: „Das Bürgerschaftliche Engagement von Migranten wird weiter gefördert und gestärkt. Hierzu wird der beabsichtigte qualitative und quantitative Ausbau der Jugendfrei-

willigendienste beitragen. Wir wollen sowohl die vermehrte Teilhabe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an den Jugendfreiwilligendiensten erreichen als auch das Ziel der Einbindung des Freiwilligen Sozialen Jahres zur Forcierung der Belange der Integration verfolgen.“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 8. Oktober 2010

Freiwilliges Engagement entfaltet eine integrative Wirkung, die staatliches Handeln allein nicht gewährleisten kann. Die Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements von Migrantinnen und Migranten ist deshalb ein wichtiges Ziel in der Arbeit der Bundesregierung und Bestandteil der vom Bundeskabinett am 6. Oktober 2010 beschlossenen Nationalen Engagementstrategie.

In deren Zentrum steht neben der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Verbesserung gesellschaftlicher Teilhabe insbesondere auch die Qualifikation durch und für freiwilliges Engagement. In der Nationalen Engagementstrategie ist eine ganze Reihe von Projekten der verschiedenen Ressorts benannt, die diesem Ziel verpflichtet sind. Beispielhaft benannt seien etwa die „Aktion zusammen wachsen – Bildungspatenschaften stärken, Integration fördern“, „Junge Migranten als Lotsen“, „XENOS – Integration und Vielfalt“, „Integration durch Sport“ oder das vorgesehene Dialogforum „Bürgerschaftliches Engagement und Integration“ im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplans. Ziel des Dialogforums ist es, gemeinsam mit Ländern, Kommunen und der Bürgergesellschaft einschließlich der Migrantenorganisationen das Themenfeld weiterzuentwickeln, Zielvorgaben zu formulieren, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und Überprüfungsinstrumente vorzuschlagen.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ ist ein Teil der Anstrengungen, die die Bundesregierung in diesem Bereich bereits in der Vergangenheit unternommen hat und weiterhin unternimmt. Im Rahmen dieses Projekts konnten neben der Türkischen Gemeinde in Deutschland (TGD), die als erste Migrantenorganisation die Trägeranerkennung für das Freiwillige Soziale Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz erworben hat und bereits im zweiten Jahr erfolgreiche Arbeit leistet, im Projektverlauf zwei weitere in Berlin ansässige Migrantenorganisationen für das Projekt gewonnen werden und gleichfalls die Trägeranerkennung erlangen. Von Anfang an direkt gefördert worden ist dabei jedoch nur die TGD als unmittelbarer Projektpartner. Im Übrigen stand die Bereitstellung notwendiger Qualifikations- und Beratungsleistungen über ein Projektbüro im Vordergrund. Auch wenn das Projekt noch nicht abgeschlossen ist und seine Ergebnisse im nächsten Jahr sorgfältiger Auswertung bedürfen, soll dieser bislang beim Projektbüro angesiedelte Aufgabenbereich in anderer Form längerfristig gesichert werden.

Dazu wird die vom BMFSFJ geförderte und beim Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. angesiedelte Koordinierungsstelle Jugendfreiwilligendienste zum 1. Januar 2011 zur Servicestelle mit erweitertem Aufgabenbereich ausgebaut.

Eine der neuen Aufgaben der Servicestelle wird die Beratung und Unterstützung von Migrantenorganisationen im gesamten Bundesgebiet sein. Für die Qualifizierung sollen unterschiedliche Perspektiven eröffnet werden: als eigenständiger Träger von Freiwilligendiensten, als Tandempartner in Kooperation mit anderen Freiwilligendienstträgern oder als Einsatzstelle. Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt der Servicestelle wird im Übrigen die vermehrte Teilhabe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an den Jugendfreiwilligendiensten im Zusammenhang mit der besseren Einbeziehung von Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf bilden. Die Servicestelle kann dafür unter anderem auf die Erfahrungen aus dem ebenfalls vom BMFSFJ geförderten Projekt „Freiwilligendienste machen kompetent“ zurückgreifen.

68. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.)

Womit wird – wie „DIE WELT“ am 22. September 2010 berichtet – begründet, dass die Pläne der Bundesregierung, Elterngeldbeziehenden im SGB II einen Freibetrag in Höhe des dem Elterngeld zugrunde liegenden Erwerbseinkommens, jedoch von höchstens 300 Euro, zu gewähren, dazu führen, dass Personen mit Nettoeinkommen vor der Geburt von unter 300 Euro ebenso schlechter gestellt werden als jene, die aufgrund von Zwillingen bisher 600 Euro zusätzlich zu Hartz IV behalten durften, und wie plant die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das durch diese Sonderregelung sowie die versprochene volle Berücksichtigung von pauschalbesteuerten Einnahmen bei der Berechnung des Elterngeldes um ca. 225 Mio. Euro reduzierte Einsparvolumen innerhalb ihres Haushaltsplanes einzusparen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 29. September 2010

Der von der Bundesministerin Dr. Kristina Schröder vorgeschlagene Elterngeldfreibetrag soll sicherstellen, dass das Elterngeld – einem der Kerngedanken des Elterngeldes folgend – den Berechtigten in Abhängigkeit vom Voreinkommen zugute kommt. Dementsprechend soll vom einkommensabhängigen Elterngeld auch bei der Anrechnung auf Grundsicherungsleistungen ein angemessener Teil verbleiben.

Für Elterngeldberechtigte, deren Elterngeld zu einem Anteil von unter 300 Euro einkommensabhängig ist, wird dieses einkommensabhängige Elterngeld zu 100 Prozent von der Anrechnung freigestellt. Insofern besteht keine Schlechterstellung gegenüber Personen, deren

Elterngeld zu einem Anteil von über 300 Euro einkommensabhängig ist, da diese Personengruppe ihr einkommensabhängiges Elterngeld nur zu einem Teil, nämlich bis zu einem Betrag von 300 Euro, anrechnungsfrei gestellt bekommt. Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für Elterngeldberechtigte, die Anspruch auf den Mehrlingszuschlag haben.

Soweit die Elterngeldberechtigten kein Einkommen vor der Geburt erzielt haben, trägt die Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes beim Bezug von Grundsicherungsleistungen dem Umstand Rechnung, dass der Bedarf des betreuenden Elternteils und der des Kindes bzw. bei Geschwistern oder Mehrlingsgeburten der Bedarf aller Kinder im System der Grundsicherung durch die Regelsätze und die Zusatzleistungen, gegebenenfalls einschließlich des Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende, umfassend gesichert ist und dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird. Die vorübergehende Übernahme der Betreuung des Kindes wird daher auch in diesen weitergehenden Leistungssystemen unterstützt. Die Berücksichtigung des Elterngeldes bei der Berechnung der genannten Leistungen ist daher auch in den Wirkungen angemessen. Bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen wird grundsätzlich jedes Einkommen angerechnet.

Die grundsätzliche Berücksichtigung des Elterngeldes im System der Grundsicherung vermeidet gerade auch im Vergleich der Berechtigten untereinander die Relativierung der durch die Erwerbstätigenfreibeträge bezweckten Anreizwirkung und führt damit auch zu einer stärkeren Konturierung des differenzierten Anreiz- und Unterstützungssystems in der Grundsicherung.

Bei Umsetzung der Pläne der Bundesregierung für einen einkommensabhängigen Elterngeldfreibetrag und zur vollen Berücksichtigung von pauschal besteuerten Einkommensbestandteilen entsprechend der bisherigen Rechtslage (u. a. Einkünfte aus Minijobs) würden sich Mindereinsparungen beim Bund i. H. v. 185 Mio. Euro ergeben. Die Bundesregierung plant, die Verminderung der Entlastung beim Bund vollständig und auf Dauer ab 2011 im Rahmen der Neukonzeption zum Zivildienst infolge von Änderungen bei der Wehrpflicht zu kompensieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

69. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Wie sehen die Nachteile konkret aus, die nach Aussagen des Bundesministers für Gesundheit Dr. Philipp Rösler in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 6. Oktober 2010 privat krankenversicherten Personen entstehen, wenn diese durch die Minderung ihres Einkommens, etwa bei verminderter Erwerbstätigkeit zur Betreuung eines Kleinkindes, unter der Versicherungspflichtgrenze verdienen und dadurch zu Pflichtversicherten in der ge-

setzlichen Krankenversicherung werden und denen daher durch die Verkürzung der Wechselfrist zurück in die private Krankenversicherung (PKV) dringend geholfen werden müsse, und was gedenkt die Bundesregierung zur Behebung dieser Nachteile für die Versicherten zu tun, die nicht über der Versicherungspflichtgrenze verdienen und somit nicht den vom Bundesminister angenommenen Missständen entfliehen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 14. Oktober 2010

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen den Personengruppen, die der solidarischen Absicherung des Risikos der Krankheit durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bedürfen und den Personengruppen, die nicht als sozial schutzbedürftig gelten. An dieser Unterscheidung hält die Bundesregierung fest. Wer eine nicht nur geringfügige Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt unterhalb der Versicherungspflichtgrenze aufnimmt, ist versicherungspflichtig in der GKV.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze bedürfen aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht mehr des Schutzes der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten, sie sind daher versicherungsfrei in der GKV. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eigenverantwortlich über ihre Absicherung im Krankheitsfall entscheiden und sich auch privat gegen das Risiko Krankheit absichern. Bei dieser Entscheidung müssen sie die mittel- und langfristigen Folgen gegeneinander abwägen und insbesondere auch bedenken, dass die Entscheidung für eine private Krankenversicherung grundsätzlich eine Lebensentscheidung ist.

Mit der Rücknahme der 3-Jahres-Wartefrist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze durch das GKV-Finanzierungsgesetz wird die Eigenverantwortung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder gestärkt werden. Auf diese Weise wird auch die Kontinuität der Versichertenbiographie gewährleistet. Wer bisher privat krankenversichert war und eine abhängige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze neu aufnimmt (z. B. Selbständige, Auslandsrückkehrer) kann künftig auch weiterhin privat krankenversichert bleiben.

70. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Wie ist die Aussage des Bundesministers für Gesundheit, er möchte ein Minister für alle Krankenversicherten sein, damit zu vereinbaren, dass nach den vorliegenden Gesetzentwürfen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) und des GKV-Finanzierungsgesetzes die GKV-Versicherten Beitragssteigerungen und höhere Zusatzbeiträge zu er-

warten haben, während die PKV-Versicherten sich wegen der Übernahme gesetzlicher Zwangsrabatte und der Verkürzung der Wartefrist vor dem Wechsel in die PKV über stabile Prämien freuen dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 14. Oktober 2010

Der Bundesminister für Gesundheit sieht sich in der Verantwortung, für alle Bürgerinnen und Bürger einen bezahlbaren Krankenversicherungsschutz für eine gute Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Die gesetzlichen Rabatte im Arzneimittelbereich gelten sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der privaten Krankenversicherung. Diese Regelung ist sinnvoll, weil die Gesundheitspolitik auch die Prämienentwicklung für die PKV-Versicherten beachten muss. Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, dass dabei PKV-Versicherte von gesetzlich geregelten Rabatten ausgenommen sein sollen.

Die Verkürzung der Frist zur Erreichung der Versicherungsfreiheit in der GKV für abhängig Beschäftigte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, stellt lediglich die rechtlichen Voraussetzungen wieder her, die bis zum Inkrafttreten der Regelung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes 2007 gegolten haben.

Das entspricht einer Forderung betroffener Versicherter, die sich in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt sahen. Betroffene Arbeitnehmer sollen zukünftig wieder eigenverantwortlich über ihren Versicherungsschutz entscheiden können.

71. Abgeordnete **Dr. Martina Bunge** (DIE LINKE.)

Inwieweit sind Bonustarife, z. B. bei der Teilnahme an einem strukturierten Behandlungsprogramm, für die gesetzliche Krankenkasse gegenüber den Versicherten bindend, wenn die Krankenkasse mit einer anderen Kasse fusioniert, und inwieweit muss eine Krankenkasse ihre Versicherten, die an einem solchen Bonusprogramm teilnehmen oder teilgenommen haben und daraus Ansprüche auf Prämien erworben haben, über die Änderung der Satzung und speziell über die Änderung von Bonustarifen durch eine neue Satzung informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 15. Oktober 2010

Grundsätzlich gilt, dass im Fall einer freiwilligen Vereinigung von Krankenkassen die neue Krankenkasse in die Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkassen eintritt, da die bisherigen Krankenkassen mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung geschlossen sind (§ 144 Absatz 4 Satz 2 SGB V, der über entsprechen-

de Verweise für alle Kassenarten gilt). Die neue Krankenkasse gibt sich allerdings eine neue Satzung (§ 144 Absatz 2 und 3 SGB V).

Die von den Krankenkassen angebotenen Wahltarife werden in der jeweiligen Satzung geregelt. In Bezug auf die Bonusprogramme für strukturierte Versorgungsprogramme gilt, dass diese in den Satzungen der Krankenkassen vorgesehen sein können (§ 53 Absatz 3 Satz 2 SGB V).

Diese Satzungsregelungen können jederzeit geändert werden. Insoweit besteht kein Recht der Versicherten darauf, dass einmal aufgelegte Bonusprogramme ohne zeitliche Begrenzung laufen. Die Krankenkassen sind sogar gemäß § 53 Absatz 9 SGB V gehalten, die Aufwendungen für jeden Wahltarif aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen zu finanzieren. Demnach ist es ihnen gesetzlich verboten, den Versicherten Boni zu gewähren, wenn sich der Tarif als defizitär erweist. Insoweit hat der Versicherte nur Anspruch darauf, erworbene Ansprüche zu behalten, nicht aber zukünftig in Aussicht gestellte Ansprüche zu realisieren. In der Regel werden aber bei Einstellung der Bonusprogramme Vertrauensgesichtspunkte seitens der Versicherten berücksichtigt. Insoweit können im Zuge der Fusion von Krankenkassen auch Bonusregelungen entweder weitergeführt oder eingestellt werden.

Hinsichtlich der Bekanntmachung von Satzungen gilt, dass die Satzung einer Krankenkasse einschließlich ihrer Änderungen öffentlich, d. h. in allgemein zugänglicher Art bekannt zu machen ist. In Betracht kommt etwa die Bekanntmachung in einem den regionalen Zuständigkeitsbereich abdeckenden Bekanntmachungsorgan. Darüber hinaus kann die geltende Satzung in den Geschäftsräumen der Krankenkasse während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

72. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD)

Wie hoch ist der zu erwartende Mittelausfall für die Kliniken in Schleswig-Holstein bei Fortfall des bisher für das Jahr 2015 vorgesehenen Ausgleichs der Basisfallwerte in den Jahren 2011 bis 2015 erstens für jedes Jahr insgesamt und zweitens für die Kliniken nach der Zuordnung zu den 15 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 15. Oktober 2010

Es ist nicht beabsichtigt, die in § 10 Absatz 8 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) für die Jahre 2010 bis 2014 vorgesehene Angleichung der Landesbasisfallwerte (LBFW) an einen einheitlichen Basisfallwertkorridor aufzuheben. Mit der im Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung enthaltenen Aufhebung des § 10 Absatz 13 Satz 2 KHEntgG entfällt eine weitere Angleichung der LBFW an einen einheitlichen Basisfallwert ab dem Jahr 2015. Der Mittelausfall bei Fortfall der Angleichung der LBFW an einen

einheitlichen Basisfallwert lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren.

73. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD)

Welche „positiv-belebende Wirkung durch Konkurrenz“ erwartet die Bundesregierung bei Fortfall der Konvergenz bis 2015 für die klinische Versorgung im Allgemeinen und welche Auswirkungen auf die Patientenströme zwischen Schleswig-Holstein und den benachbarten norddeutschen Bundesländern im Besonderen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 15. Oktober 2010

Siehe Antwort zu Frage 72. Auch die Auswirkung des Fortfalls der Angleichung an einen einheitlichen Basisfallwert auf Patientenströme lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

74. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum setzt sich die Bundeskanzlerin nicht höchstpersönlich für einen Baustopp ein, wenn sie doch erklärt, die Landtagswahl in Baden-Württemberg im März 2011 solle die Volksabstimmung über das Projekt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Oktober 2010

Die Bundeskanzlerin hat deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht die Landtagswahl im nächsten Jahr die Befragung der Bürger über die Zukunft Baden-Württembergs, über „Stuttgart 21“ und viele andere Projekte ist. In diesem Zusammenhang hat die Bundeskanzlerin betont, dass sie das Projekt „Stuttgart 21“ für sinnvoll hält und unterstützt.

75. Abgeordneter **Uwe Beckmeyer** (SPD)

Wird die Bundesregierung die bisherige Zusammenarbeit des Bundesamtes für Güterverkehr mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW) bei der Bearbeitung der Anträge auf Mautharmonisierungsmittel fortsetzen, und welche finanziellen Aufwendungen werden dafür aus den Lkw-Mauteinnahmen für Systemkosten anfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 8. Oktober 2010

Es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Güterverkehr und der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe über den 30. September 2010 hinaus fortzusetzen. Die Einzelheiten werden zurzeit geklärt. Die Kosten für die Verlängerung des Vertrages werden für das Haushaltsjahr 2010 auf rund 1,5 Mio. Euro geschätzt.

76. Abgeordneter **Uwe Beckmeyer** (SPD)

Wie viele Anträge auf Förderung im Rahmen der Mautharmonisierung sind mit welchem Gesamtantragsvolumen vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 2010 beim Bundesamt für Güterverkehr eingegangen (bitte nach Programmen und quartalsweise aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 8. Oktober 2010

Die Anträge für die Förderprogramme „Aus- und Weiterbildung“ (AW) und „De-minimis“ (DM) sind jeweils ab dem 1. November des Vorjahres (hier: 1. November 2009) zu stellen. Die Antragsfrist bei AW endete am 15. Februar 2010. Die Antragsfrist für DM endete am 31. März 2010 und wurde mit der Ersten Änderung der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen bis zum 30. Juni 2010 verlängert.

Bei AW wurden im Förderjahr 2010 insgesamt 13 742 Anträge mit einem Antragsvolumen von rd. 187 Mio. Euro gestellt.

Bei DM wurden im Förderjahr 2010 insgesamt 26 860 Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt rd. 293,6 Mio. Euro gestellt. Bis zum 31. März 2010 wurden 19 465 Anträge eingereicht.

77. Abgeordneter **Uwe Beckmeyer** (SPD)

Wird die Bundesregierung an der Regelung festhalten, dass Fördermittel, die im laufenden Jahr nicht verausgabt werden, in 2011 und den Folgejahren unabhängig vom Haushaltsjahr ausgereicht werden und damit das Volumen der Förderprogramme erhalten bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 8. Oktober 2010

Nach § 2 Absatz 2 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes (VIFGG) werden von der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nicht verausgabte Mautmittel zusätzlich im

jeweils folgenden Haushaltsjahr, spätestens mit dem übernächsten Bundeshaushalt, bereitgestellt. Dabei sind die tatsächlichen Isteinnahmen und Istausgaben zu berücksichtigen.

78. Abgeordneter
Willi
Brase
(SPD)

Ist die durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durchgeführte gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen und die Schienenwege des Bundes, deren Ergebnisse nach Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Enak Ferlemann vom 15. Juli 2010 im Sommer 2010 vorliegen sollten, abgeschlossen, und wie lauten die Ergebnisse für die von der Deutschen Bahn AG vorgeschlagene Entlastungsstrecke Hagen–Gießen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 13. Oktober 2010

Die Arbeiten zu der Überprüfung der Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen und die Schienenwege des Bundes ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden in einem Bericht an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages zusammengefasst.

79. Abgeordneter
Stephan
Kühn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Um welche neun Vorhaben des Investitionsrahmenplans bis 2010 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) im Freistaat Sachsen, die noch nicht begonnen wurden, handelt es sich im Einzelnen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Sachstand zum Neu- und Ausbau und zu den Erhaltungsmaßnahmen von Bundesfernstraßen im Freistaat Sachsen“ – Bundestagsdrucksache 17/2899, Antwort zu Frage 7), und um welche 14 Vorhaben, die derzeit im Bau sind, handelt es sich im Einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 7. Oktober 2010

Im Freistaat Sachsen sind die nachfolgenden neun Projekte des Investitionsrahmenplans bis 2010 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) noch nicht begonnen worden:

B 2	Ortsumgehung Bad Düben/Wellaune
B 96	Ortsumgehung Hoyerswerda
B 101	Ortsumgehung Freiberg-West
B 107	Ebersdorf–Südverbund Chemnitz
B 169	Ortsumgehung Göltzschtal
B 172	Ortsumgehung Pirna (3. Bauabschnitt)

B 178	Zittau–Niederoderwitz
B 178	Niederoderwitz–Obercunnersdorf
B 178	Nostitz (S 112)–A 4.

Im Bau befinden sich im Freistaat Sachsen folgende 14 Projekte des IRP:

A 14	Anschlussstelle (AS) Leipzig-Ost (B 6)–AS Leipzig-Messegelände
A 72	AS Niederfrohna–AS Rathendorf (B 175)
A 72	AS Rathendorf (B 175)–AS Frohburg (B 7n)
A 72	AS Frohburg (B 7n)–AS Borna-Süd (B 95)
B 96	Westtangente Bautzen
B 98	Ortsumgehung Bischofswerda (1. und 2. Bauabschnitt)
B 101	Ortsumgehung Markersbach
B 107	Ortsumgehung Grimma
B 169	Ortsumgehung Stützengrün/Hundshübel
B 169	Riesa–B 6
B 173	Verlegung in Flöha
B 173	Ortsumgehung Kesselsdorf (3. Bauabschnitt)
B 175/B 180	Ortsumgehung Waldenburg (1. Bauabschnitt: westlich Waldenburg)
B 178	Obercunnersdorf–südlich Löbau.

80. Abgeordneter **Olaf Scholz** (SPD)

Welche Bearbeitungszeiten im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (ggf. welche Fristen) sind bei Einreichung eines Finanzierungsantrages für das Projekt „Einführung einer Stadtbahn in Hamburg“ im Rahmen des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zu beachten, und wann müsste die Freie und Hansestadt Hamburg einen solchen Antrag spätestens einreichen, um eine Förderung bei Baubeginn Anfang des Jahres 2012 zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Oktober 2010

Die Bearbeitungszeit eines Finanzierungsantrags ist insbesondere von der Qualität der vorgelegten Planunterlagen und deren Prüfung abhängig, besondere Fristen bestehen nicht. Um eine Finanzierung mit Mitteln aus dem Bundesprogramm gemäß § 6 Absatz 1 GVFG zum Baubeginn Anfang 2012 zu erhalten, ist ein vom Land geprüfter Finanzierungsantrag spätestens im Jahr 2011 einzureichen.

81. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung das Working Paper A37-WP/230 der International Civil Aviation Organization (ICAO), in dem von einem „Beweis“ gesprochen wird, dass es bei „fume events“ zu kontaminierter Kabinenluft mit Folgen für die Gesundheit von Flugpersonal und Passagieren sowie die Flugsicherheit

kommen kann, und sieht die Bundesregierung im Hinblick auf dieses Papier ihre Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3105 nicht als überarbeitungswürdig an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 14. Oktober 2010

Das Arbeitspapier A37-WP/230 wurde bei der 37. Versammlung der ICAO unter Tagesordnungspunkt 46 (Sonstige Punkte für die Technische Kommission) von der International Transport Workers' Federation (ITF) vorgelegt. Die darin vorgeschlagene Resolution wurde aber mit Hinweis auf bereits bestehende Untersuchungen, Meldepflichten und Verfahren zur Störungsbehebung nicht unterstützt. Die Bundesregierung hält insofern die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Die Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamtes in Fällen von kontaminierter Kabinenluft" (Bundestagsdrucksache 17/3105) nicht für überarbeitungswürdig.

82. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wer hat die Bundesregierung bei der 37. Sitzung der Technischen Kommission der International Civil Aviation Organization vertreten, und welche Schlussfolgerungen wurden bezüglich der Auswirkungen auf die Flugsicherheit infolge von mit Öldämpfen kontaminierter Kabinenluft seitens der/des Gesandten der Bundesregierung getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 15. Oktober 2010

Bei der 37. Versammlung der ICAO war die Bundesregierung durch eine Delegation von Mitarbeitern verschiedener Bundesministerien und nachgeordneter Behörden unter der Leitung des Abteilungsleiters Luft- und Raumfahrt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten.

Die Bundesregierung schließt sich hinsichtlich des Themas „Öldämpfe" der einheitlichen europäischen Haltung sowie der mehrheitlichen Meinung des Plenums der 37. Versammlung an, wonach die bereits bestehenden Untersuchungen, Meldepflichten und Verfahren zur Störungsbehebung ausreichen, um die Flugsicherheit aufrechtzuerhalten und ggf. weitere Schritte einleiten zu können. Gleichwohl wird weiterführende Forschung zu diesem Thema mit Forschungskoordinierung auf ICAO-Ebene unterstützt.

83. Abgeordnete **Daniela Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sollen die Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, als eines der Kernelemente einer „Modernisierungsoffensive für Gebäude" des Energiekonzepts der Bundesregierung, vorangebracht werden, wenn seit dem

31. August 2010 keine Anträge für das KfW-Programm zur Förderung von Einzelmaßnahmen „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“ (431) gestellt werden können, da aufgrund der geringen Bundesmittel das Programm eingefroren werden musste?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 12. Oktober 2010

Die Durchführung hocheffizienter Einzelmaßnahmen war bis zum 31. August 2010 im KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ mit zinsverbilligtem Kredit (151, 152) oder Zuschuss (430) förderfähig. Im Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“ (431) waren bis 31. August 2010 der Austausch von Nachtstromspeicherheizungen und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs förderfähig. Die hohe Nachfrage sowie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel machten es notwendig, die Förderung von Einzelmaßnahmen (Kredit- und Zuschussvariante) sowie die Zuschussförderung im Rahmen des Programms 431 (mit Ausnahme der Förderung für die qualifizierte Baubegleitung) zum 1. September 2010 einzustellen. Aufgrund der im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2011 sowie im Gesetzentwurf zum Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ nunmehr vorgesehenen Mittel für die KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren wird eine Prüfung erfolgen, wie und in welchem Umfang die Förderung von Einzelmaßnahmen wieder in die Programme aufgenommen werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

84. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurde auch ein deutsches oder europäisches Atomkraftwerk mit dem Schadprogramm „Stuxnet“ infiziert, und wann hat sich die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Stadtwerken bezüglich der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken getroffen und beraten – wie sie es am Rande eines Besuches in Riga Anfang September 2010 angekündigt hatte: „Wir werden mit den Stadtwerken im Gespräch bleiben.“ (siehe: www.stern.de/wirtschaft/news/merkel-atomwirtschaft-muss-gewinne-abgeben-1601165.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 13. Oktober 2010

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse darüber vor, dass ein deutsches oder ein europäisches Kernkraftwerk mit dem Schadprogramm „Stuxnet“ infiziert wurde.

Die Bundesregierung hat bei der Erarbeitung des Energiekonzepts auch die Positionen der kommunalen Versorger und Stadtwerke berücksichtigt und sich mit den Unternehmen intensiv fachlich ausgetauscht. Sie wird diese Gespräche im Rahmen der nun anstehenden Umsetzung des Konzepts fortführen.

85. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchen Genehmigungen westdeutscher Atomkraftwerke ist das Atommüllendlager „Schacht Konrad" erwähnt, und insbesondere mit welchen exakten Formulierungen (falls aufwandsbedingt nötig, bitte in zwei Schritten beantworten, wie meine Schriftliche Frage 105 nach der Erwähnung des Standorts Gorleben in Genehmigungen westdeutscher Atomkraftwerke auf Bundestagsdrucksache 17/1248)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 7. Oktober 2010

In der folgenden Tabelle sind alle Genehmigungen westdeutscher Kernkraftwerke in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt, die den „Schacht Konrad" erwähnen. Eine Übersicht mit den exakten Formulierungen zu erstellen, war in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Bundesregierung wird Ihnen in geeigneter Weise eine Übersicht mit den exakten Formulierungen zur Verfügung stellen, soweit dem keine Rechtsgründe entgegenstehen.

Auszüge aus atomrechtlichen Genehmigungen und Anträge auf Genehmigungen der deutschen Kernkraftwerke nach § 7 des AtG, die Endlager KONRAD erwähnen (chronologische Auflistung).

I. Genehmigungsbescheide (Betrieb und Stilllegung)

Anlage	Datum des GB	Titel
KWG	07.05.1981	04. TEG
KKI-1	31.08.1981	08. TG zur Durchführung von Nachrüstmaßnahmen
KKG	10.11.1981	Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG); 5. Teilgenehmigungsbescheid nach § 7 Atomgesetz (AtG) der abschließenden Errichtung, zur nuklearen Inbetriebnahme und zum Betrieb des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG) in Grafenrheinfeld, Lkr. Schweinfurt
KWG	23.12.1981	05. TEG
KBR	08.01.1982	03. TG für die Errichtung
KKU	15.03.1982	03. Änderung und Ergänzung zur 2. TBG - Genehmigung des bestimmungsgemäßen nuklearen Leistungsbetriebs
KWG	31.03.1982	06. TEG
KKI-2	12.07.1982	1. Teilgenehmigung nach § 7 Atomgesetz (AtG) zur Errichtung des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2)
KKI-1	28.07.1982	09. TG zur nuklearen Wiederinbetriebnahme und zum weiteren Betrieb
KKE	04.08.1982	Erste atomrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Emsland (KKE)
KWG	26.11.1982	07. TEG für das Kernkraftwerk Grohnde; Errichtung und Belegung von Brennelementlagergestellen in Kompaktbauweise
KBR	21.12.1982	04. TG für die Errichtung
KKK	07.03.1983	14. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel
KWG	25.03.1983	08. TG zur Errichtung
KKB	11.08.1983	18. TG - Errichtung von Handhabungseinrichtungen und Transportmitteln für Transportbehälter für abgebrannte Brennelemente, 3. Betriebsgenehmigung - Betrieb der Gesamtanlage mit dem 3. Reaktorkern und Folgekernen
KKK	14.09.1983	01. Nachtrag zur 7. Teilgenehmigung, 1. Betriebsgenehmigung
KRB-2	22.02.1984	10. TG zur nuklearen Inbetriebnahme und zum Betrieb des KRB-II, Block B
KWW	06.07.1984	Bescheid Nr. 7/10 - Betreibung mit bis zu 100 % der Reaktornennleistung, Verwendung von wahlweise 8 x 8 Brennelementen ab dem nächsten Brennelementwechsel, Verfahren entsprechend der Ersatzteilspezifikation bei Reparatur und Beschaffung von Ersatzteilen entsprechend der Ersatzteilspezifikation zu verfahren.
KKP-2	30.08.1984	01. TG für den Betrieb - Beladen des Reaktordruckbehälters mit unbestrahlten Brennelementen und Durchführung des 2. Warmprobebetriebes, nukleare Inbetriebnahme mit der 1. Kritikalität, Leistungsprüfungen, Leistungsbetrieb mit bis zu 3765 MW
KWG	31.08.1984	01. TBG - nukleare Inbetriebnahme mit anschließendem Leistungsbetrieb bis zu einem mittleren Kernabbrand von max. 15.500 MWd/t Uran einschließlich der vorbereitenden Tätigkeiten für die Kernneubeladung zum 1. Folgezyklus
KKE	20.09.1984	02. TG zur Errichtung und zum Betrieb
KKI-2	28.09.1984	02. TG zur Errichtung der sicherheitstechnisch wichtigen Systeme und Komponenten der Maschinen- und Elektrotechnik, Errichtung der Bauwerke in Anpassung an die weiterentwickelte Anlagen- und Systemplanung
KRB-2	18.10.1984	11. TG zur nuklearen Inbetriebnahme des Blockes C sowie zum Betrieb des KRB-II, Block B und C

KBR	30.12.1985	1. Teilbetriebsgenehmigung sowie 2. NG zur 2. TEG, 3. NG zur 3. TEG, 2. NG zur 4. TEG
KWG	13.12.1985	Dauerbetriebsgenehmigung
KMK	24.02.1986	08. TG - Nukleare Inbetriebsetzung der Anlage mit der Durchführung der Nulleistungsprüfungen, der Leistungsprüfungen und des Probebetriebs, Umgang mit Brennelementen, Kontrollelementen und Neutronenquellen, Warmprobebetrieb
KKN	06.06.1986	Abbau des Kernkraftwerks Niederaichbach (KKN) in der Gemeinde Niederaichbach, Lkr. Landshut
KBR	03.10.1986	2. TBG sowie 3. Nachtragsgenehmigung zur 4. Teilgenehmigung
KKE	04.05.1987	03. TG zur Errichtung und zum Betrieb
KKI-2	23.06.1987	03. TG zur Errichtung des Erstkerns, zur vorbetrieblichen Erprobung der Anlage bei beladenem Reaktordruckbehälter soie zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen
KKI-2	11.01.1988	04. TG zur abschließenden Errichtung, zur nuklearen Inbetriebnahme und zum Betrieb
KKE	30.03.1988	04. TG zur Errichtung und zum Betrieb
KKK	11.04.1988	02. Betriebsgenehmigung - Betrieb der Gesamtanlage mit einer thermischen Leistung des Reaktors bis zu 3.690 MW ab des 5. Betriebszykluseses und auf dieser Grundlage alle für den Betrieb erforderlichen Betriebsvorgänge
GKN-2	28.12.1988	04. TG für den Betrieb, Herbeiführung der ersten Kritikalität sowie die Nulleistungs- und Leistungsprüfungen, den Betrieb der Anlage mit einer thermischen Reaktorleistung bis zu 3765 MW, Handhabung, Lagerung von Brennelementen
KKP-1	11.03.1991	Einbeziehung der Transportbereitstellungshalle 1 in den genehmigten Betrieb der Anlage, Durchführung diverser Tätigkeiten in der Transportbereitstellungshalle 1
GKN-2	06.05.1991	02. Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Behandlung radioaktiver Konzentrate, Errichtung eines Stauraumes für feste Mischabfälle im Raum UKA 0412 des Reaktorhilfsanlagengebäudes
THTR-300	22.10.1993	Stillegung, Entladung des Reaktorkerns und Abbau von Anlagenteilen des Thorium-Hochtemperaturreaktors (THTR) der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH in Hamm-Uentrop
AVR	09.03.1994	Stillegung, Entladung des Reaktorkerns, Abbau von Anlagenteilen und sicherer Einschluß des Versuchskernkraftwerks AVR der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH in Jülich
KWW	23.09.1994	04. Ergänzung und Änderung zum Bescheid Nr. 7/10
KKS	27.08.1997	Genehmigungsbescheid 1/1997 - Errichtung und Betrieb eines Konditionierungsanlagengebäudes
KWB	24.11.1999	Kernkraftwerk Biblis, Block A und Block B; Genehmigung nach § 7 AtG zur Errichtung, Ertüchtigung und zum Betrieb des Lagers für radioaktive Reststoffe (LAW-Lager).
KRB-A	08.09.2000	Genehmigung nach § 7 Atomgesetz (AtG) zum weiteren Abbau des Kernkraftwerks RWE-Bayernwerk Block A in Gundremmingen (KRB A) - 4. Ergänzungsgenehmigung zur Stilllegungsgenehmigung vom 26.05.83 -
KMK	16.07.2004	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
KGR	19.07.2004	28. Änderungsgenehrnigung zur Genehmigung vom 30.06.1995 (G01) zur Stilllegung der Gesarntanlage und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Lubmin/Greifswald
AVR	09.11.2004	5. Veränderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zum Bescheid Nr. 7/15 AVR für das Versuchskernkraftwerk AVR in Jülich
KKS	07.09.2005	Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS) (Bescheid 1/2005) Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase 1, Lager für radioaktive Abfälle)
KMK	23.02.2006	Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich. Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

KWW	02.11.2006	1. Genehmigung zur Behandlung und Konditionierung von radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Stade im Rahmen der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerks Würgassen nach § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung
KNK II	12.01.2007	Änderungsgenehmigung zur neunten Genehmigung (9. SG) zur Stilllegung und zum Abbau der Kompakten Natriumgekühlten Kernreaktoranlage mit schnellem Kern (KNK 11) vom 6.3.2001
KKR	23.07.2007	Komplettdemontage des unzerlegten Reaktordruckbehälters und Transportbereitstellung" des Kernkraftwerkes Rheinsberg der Energiewerke Nord GmbH (EWN GmbH)
KGR	16.08.2007	35. Änderungsgenehmigung und eine nachträgliche Auflage zur ,,Genehmigung zur Stilllegung der Gesamtanlage und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Lubmin/Greifswald" vom 30.06.1995 (G01) und die 1. Änderungsgenehmigung der ,,4. Teilgenehmigung zur 17. Änderung der ,,Genehmigung zur Stilllegung der Gesamtanlage und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Lubmin/Greifswald" vom 30.06.1995 und 7. Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen für das Kernkraftwerk Lubmin/Greifswald" vom 29.07.2004 (G05.2)
KKS	07.03.2008	Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS) (Bescheid 2/2008) Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen, 1. Exemplar
KWW	02.04.2008	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im KKS (Konditionierung von Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen) Information über Genehmigungsbescheid 2/2008 nach § 7 Strahlenschutzverordnung
KKS	15.05.2008	Kernkraftwerk Stade (KKS) Stilllegung und Rückbau (SRS) Genehmigungsbescheid 1/2008 nach § 7 Absatz 3 Atomgesetz Benachrichtigung über Erteilung des Genehmigungsbescheids
AVR	31.03.2009	Genehmigung für den vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerkes gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz

II. Anträge auf Genehmigung der Stilllegung

Anlage	Datum des Antrags	Titel
KMK	08.05.2008	Antrag auf Genehmigung nach § 7 Absatz 3 Atomgesetz vom 12.06.2001 in der Fassung vom 18.12.2002
KWL	15.12.2008	Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG auf Abbau der Anlage KWL

86. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann (bitte genaues Datum angeben) hat die Bundesregierung die derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetze zur Änderung des Atomgesetzes (Bundestagsdrucksachen 17/3051 und 17/3052) bzw. die relevanten Informationen bei der EU notifiziert (bitte mit Angabe, in welcher Fassung und auf welcher Rechtsgrundlage), und wann erwartet die Bundesregierung die Stellungnahme der EU-Kommission (vgl. zur Pflicht der Notifizierung die Aussage von Dr. Christiane Schwarte, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, auf der Regierungspressekonferenz am 8. September 2010, www.bundesregierung.de)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 13. Oktober 2010

Die Notifizierung des Entwurfs eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, das unter anderem Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen enthält, ist der Europäischen Kommission am 28. September 2010 auf der Grundlage des Artikels 33 Absatz 3 des EURATOM-Vertrages übermittelt worden.

87. Abgeordnete **Dorothea Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung des Naturschutzgroßprojektes „Hannoversche Moorgeest“ für den Natur- und Artenschutz, und sieht sie es als ein Projekt an, das im bundesweiten Vergleich hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit und einer umfassenden Problemlösung als beispielhaft einzustufen ist?

88. Abgeordnete **Dorothea Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was sind die konkreten Gründe dafür, dass die Bundesregierung das Projektziel des Naturschutzgroßprojektes „Hannoversche Moorgeest“ durch die Reduzierung der Kernzone gefährdet sieht, und welche Maßnahmen müssen aus Sicht der Bundesregierung ergriffen werden, um ein Scheitern des Projektes noch zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 14. Oktober 2010

Für die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen des Bundesprogramms „chance.natur“ zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung geförderten Naturschutzprojekte gilt, dass sowohl die ökologische und naturschutzfachliche Qualität der Gebiete großflächig und von herausragender Bedeutung sein muss als auch, dass die geförderten Projektmaßnahmen beispielhaft zu einem naturschutzfachlich optimalen Schutz des Projektgebiets führen müssen. An die Förderung sind diese besonders hohen Ansprüche geknüpft, da die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an sich Aufgabe der Länder ist und daher nur in begründeten Fällen der Bund die Förderung übernehmen darf.

Im Fall des Projekts „Hannoversche Moorgeest“ bestehen keine Zweifel, dass die vier Moore der Hannoverschen Moorgeest für Nordwestdeutschland als naturschutzfachlich hochwertig anzusehen sind und dass ihnen aus Klimaschutzgründen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt eine große Bedeutung zukommt, so dass das Gebiet an sich zweifellos die Ansprüche an ein gesamtstaatliches Naturschutzgroßprojekt erfüllt.

Mit dem von der Region Hannover vorgeschlagenen Projekt sollte das anspruchsvolle Ziel verfolgt werden, einen großräumigen Landschaftskomplex zu sichern, der sowohl aus natürlichen Hochmooren als auch aus Übergangsbereichen mit extensiv genutztem Feuchtgrünland besteht, um einen hydrologischen Verbund zwischen den Mooren herstellen zu können; zugleich sollte die Nutzungsintensität in den Moorrandbereichen zurückgenommen werden. Der geplante Maßnahmenkatalog hätte daher die Kriterien eines beispielhaften und optimalen Schutzes ebenfalls zweifelsfrei erfüllt.

Der Planungsprozess hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, dass diese im Projektantrag formulierten Ziele zumindest nicht in allen Aspekten zu erreichen sein werden, da in der Region für die Hinzuziehung von Grünlandflächen im Randbereich der Moore keine Akzeptanz besteht, um auch dort die für den hydrologischen Verbund erforderlichen Vernässungsmaßnahmen durchführen zu können.

Das Vorhaben bezieht sich somit nunmehr nur noch auf die eigentlichen Hochmoorkerne, die bereits seit langem umfassend als Naturschutzgebiete und als besondere Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat- und/oder der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gesichert sind und daher der besonderen Verantwortung des Landes Niedersachsen unterliegen. Nach bisheriger Einschätzung und vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung der Endfassung des Pflege- und Entwicklungsplans muss davon ausgegangen werden, dass der zu erzielende naturschutzfachliche Mehrwert, der die Kriterien der Bundesförderung erfüllen und diese rechtfertigen würde, zweifelhaft erscheint. Ob das reduzierte Vorhaben letztlich doch noch die Voraussetzungen für eine Bundesförderung erfüllen kann oder andere Finanzierungsmöglichkeiten erwogen wer-

den sollten, wird jedoch erst nach erfolgter Prüfung des Pflege- und Entwicklungsplanes abschließend bewertet werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

89.	Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)	Welche gesetzlichen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Situation von Praktikantinnen und Praktikanten noch in dieser Legislaturperiode zu verbessern, insbesondere hinsichtlich zeitlicher Begrenzungen, Mindestvergütungen, Abgrenzungen zu Arbeitsverhältnissen (Definition als Lernverhältnis) und ähnlicher Aspekte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 8. Oktober 2010

Die Bundesregierung plant keine Gesetzesänderung.

Die Bundesregierung will das vielfältige Angebot dringend benötigter praktischer Qualifizierungsmöglichkeiten von Unternehmen nicht durch eine nicht angemessene Gesetzesinitiative einschränken. Der Vergütungsanspruch von Praktikantinnen und Praktikanten nach dem Berufsbildungsgesetz ist bereits im bestehenden Recht verankert, ebenso die rechtliche Differenzierung zwischen Qualifizierungsverhältnissen i. S. d. Berufsbildungsgesetzes und Arbeitsverhältnissen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die aktuelle arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zeigt in Fällen, in denen ein Praktikum nur der Form nach absolviert wird, bei denen tatsächlich aber die Erwerbsarbeit im Vordergrund steht (sog. Scheinpraktika), dass die übliche Vergütung eines Arbeitnehmers erfolgreich eingeklagt wird.

Aus Sicht der Bundesregierung sind konkrete Regelungen auf Ebene der Verbände und Gewerkschaften bzw. zwischen den Sozialpartnern in den Betrieben zielführend, um faire Beschäftigungsbedingungen dort sicherzustellen, wo es konkret erforderlich ist. Dies trägt den Besonderheiten von Branchen, Regionen und Tarifabschlüssen flexibel Rechnung. Die Bundesregierung strebt daher eine von Verbänden und Gewerkschaften breit getragene Initiative an, die gute Vorbilder zum selbstverständlichen Standard macht, u. a. durch das Angebot eines Mustervertrages mit einem fairen rechtlichen Rahmen, „Checklisten für Arbeitgeber“, niederschwellige Streitschlichtung und ein nutzerfreundliches Informationsangebot. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist dazu auf Leitungsebene mit den Verbänden im Gespräch.

90. Abgeordnete **Ute Kumpf** (SPD)

Wie wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit der Initiative „Bildungsketten“ ein vernetztes Vorgehen des Kooperationspartners Senior Experten Service (SES) und der Einbindung von bereits bestehenden Projekten und Strukturen im Bereich ehrenamtlicher Bildungspaten von Bundesländern und Akteuren der Bürgergesellschaft sicherstellen, und mit welchen Verfahren will der SES ehrenamtliche Bildungspaten für das Projekt gewinnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 15. Oktober 2010

Die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist subsidiär angelegt und passt sich in bestehende Aktivitäten ein.

In der Richtlinie zum „Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleiter“ als Element der BMBF-Initiative „Bildungsketten“ ist vorgesehen, dass die hauptamtlichen Berufseinstiegsbegleiter mit den Senior-Experten kooperieren. Die Unterstützung der Jugendlichen erfolgt aufgrund konkreter Anfragen, also nachfrageorientiert. Verschiedene Initiativen aus dem ehrenamtlichen Bereich haben bereits mit dem Senior Experten Service hinsichtlich der Kooperationsmöglichkeiten Kontakt aufgenommen.

Mit der Initiative „Verhinderung von Abbrüchen und Stärkung von Jugendlichen in der Berufsausbildung durch SES-Ausbildungsbegleiter“ (VerA) des Senior Experten Service werden Jugendliche, die Schwierigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung haben, von den Experten unterstützt und bis zum Ausbildungsabschluss begleitet.

Für die Initiative „VerA“ werden an dieser Maßnahme interessierte Senior-Experten geschult. An dieser Schulung nahmen bisher 872 Senior-Experten teil. Weitere am ehrenamtlichen Engagement Interessierte können sich beim SES melden. Der Senior Experten Service kann bereits auf 8 400 Senior-Experten zurückgreifen.

91. Abgeordneter **René Röspel** (SPD)

Wie viele Publikationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wurden in den vergangenen fünf Jahren an interessierte Personen/Gruppen verschickt, und wie viele der vom BMBF gedruckten Publikationen mussten mangels Interesse bzw. aus Aktualitätsgründen vernichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 8. Oktober 2010

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat in den vergangenen fünf Jahren rund 2 873 897 Broschüren an interessierte

Personen/Gruppen verschickt und rd. 108 983 Exemplare veralteter Auflagen vernichten lassen.

92. Abgeordneter **René Röspel** (SPD)

Mittels welcher Maßnahmen stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung sicher, dass die vom BMBF zu verantwortenden Publikationen adressatengerechte Informationen enthalten, die auch für größere Teile der bundesdeutschen Bevölkerung von Interesse sind, und hat das BMBF in den vergangenen fünf Jahren Maßnahmen zur Public-Relations-Evaluation (in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des BMBF) in Auftrag gegeben oder hausintern durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 8. Oktober 2010

Alle Publikationen werden hinsichtlich Inhalt, Zielgruppe und Anlass innerhalb des Bundesministeriums für Bildung und Forschung abgestimmt, um den Bürgerinnen und Bürgern aktuelle Informationen zu Aktivitäten und Programmen des BMBF zur Verfügung zu stellen. Auflagen, Nachdrucke und Abfluss der BMBF-Publikationen werden mittels einer Datenbank erfasst, koordiniert und ausgewertet. Die Auflagenhöhe wird jeweils entsprechend der erfahrungsgemäß auftretenden Nachfrage einer vergleichbaren Neuerscheinung kalkuliert. Auf eine vom Datenbanksystem angezeigte erhöhte Nachfrage von Interessenten wird mit dem Nachdruck der betreffenden Publikation reagiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

93. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Welche Anteile in Summe und Prozent haben die verschiedenen Bereiche Bildung, Krisenprävention, Handelspolitik, Privatwirtschaft und Militär an der Zusammensetzung der deutschen ODA-Quote (ODA = Official Development Assistance – Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) im Verlauf der letzten fünf Jahre (2004 bis 2009)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 12. Oktober 2010

Kosten für das Militär sind nicht ODA-anrechenbar. Zu den Zahlen der anderen genannten Bereiche siehe Tabelle 1.

Tabelle 1

Bilaterale Bruttoleistungen	FBS	2005		2006		2007		2008		2009[1]	
		In 1.000 Euro	In %	In 1.000 Euro	In %	In 1.000 Euro	In %	In 1.000 Euro	in %	In 1.000 Euro	In %
INSGESAMT		**7.208.850**	**100**	**6.890.309**	**100**	**6.827.016**	**100**	**7.666.153**	**100**	**8.003.078**	**100**
BILDUNG	110	985.089	13,67	1.068.222	15,50	1.027 102	15,04	1.147.860	14,99	1.229.439	20,48
Krisenprävention und Konfliktlösung, Frieden und Sicherheit	152	52.852	0,73	74.429	1,08	101.429	1,49	182 493	2,38	213.840	3,56
PRIVATWIRTSCHAFTLICHE UND ANDERE DIENSTE	250	82 153	1,14	116.795	1,70	109.419	1,60	141.345	1,85	135.598	2,26
Handelspolitik und -regeln / Handelsbezogene Anpassungsmaßnahmen	331	12.614	0,17	16.079	0,22	16.488	0,24	24.856	0,32	21.217	0,35

[1] vorläufige Werte

Für 2004 liegen keine vergleichbaren Daten vor

94. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Welchen Anteil und welche Summen beinhalten ODA-anrechenbare Leistungen im Inland, wie Abschiebekosten, Abschiebehaft, Studium von ausländischen Studentinnen und Studenten in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 12. Oktober 2010

Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen für das erste Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland werden auf die ODA-Quote angerechnet. Dafür wird die Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die Asylbewerberleistungsstatistik des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Kosten für Abschiebehaft oder Abschiebung werden nicht auf die ODA-Quote angerechnet.

Studienplatzkosten werden von den Bundesländern erbracht und gemeldet: Sie umfassten im Jahr 2009 662,385 Mio. Euro und damit 7,64 Prozent der ODA-Quote. (Siehe Tabelle 2).

Die Zahlen für das Jahr 2009 sind noch vorläufig.

Tabelle 2

Studienplatzkosten für Studierende aus Entwicklungsländern in Deutschland [1]

In 1.000 Euro

Jahr	2004		2005		2006		2007		2008		2009 [2]	
Bundesland	In 1.000 Euro	in %	In 1.000 Euro	in %	In 1.000 Euro	in %	In 1.000 Euro	in %	In 1.000 Euro	in %	In 1.000 Euro	in %
Deutsche Netto ODA - Gesamt	6.064.265	100	8.112.108	100	8.313.414	100	8.978.356	100	9.692.934	100	8.674.145	100
Deutschland	623.260	10,28	744.631	9,18	716.971	8,62	700.797	7,81	643.178	6,64	662.385	7,64
Baden-Württemberg	103.969	1,71	121.864	1,50	114.838	1,38	100.287	1,12	103.039	1,06	102.614	1,18
Bayern	60.703	1,00	69.463	0,86	63.633	0,77	71.565	0,80	67.388	0,70	69.747	0,80
Berlin	42.327	0,70	51.425	0,63	45.661	0,55	49.337	0,55	44.101	0,45	47.726	0,55
Brandenburg	10.862	0,18	12.131	0,15	12.680	0,16	11.092	0,12	10.801	0,11	10.223	0,12
Bremen	17.044	0,28	20.599	0,25	21.145	0,25	21.872	0,24	18.905	0,20	21.324	0,25
Hamburg	22.230	0,37	31.485	0,39	31.270	0,38	24.405	0,27	23.478	0,24	22.707	0,26
Hessen	50.334	0,83	63.914	0,79	58.851	0,71	64.816	0,72	59.009	0,61	62.185	0,72
Mecklenburg-Vorpommern	6.673	0,11	8.382	0,10	8.363	0,10	9.382	0,10	7.950	0,08	7.755	0,09
Niedersachsen	68.489	1,13	74.807	0,92	69.240	0,83	68.436	0,76	69.679	0,72	72.884	0,84
Nordrhein-Westfalen	154.920	2,55	196.593	2,42	192.423	2,31	178.959	1,99	141.375	1,46	148.164	1,71
Rheinland-Pfalz	19.068	0,31	20.280	0,25	20.244	0,24	22.756	0,25	22.343	0,23	23.799	0,27
Saarland	7.857	0,13	8.547	0,11	9.065	0,11	10.170	0,11	8.543	0,09	7.736	0,09
Sachsen	23.550	0,39	24.503	0,30	26.807	0,32	25.478	0,28	24.011	0,25	22.071	0,25
Sachsen-Anhalt	14.441	0,24	17.445	0,22	18.375	0,22	15.858	0,18	17.724	0,18	17.872	0,21
Schleswig-Holstein	12.255	0,20	13.697	0,17	14.551	0,18	15.657	0,17	14.792	0,15	14.993	0,17
Thüringen	8.538	0,14	9.497	0,12	9.823	0,12	10.729	0,12	10.040	0,10	10.584	0,12

Quelle: Bundesländer und Statistisches Bundesamt

[1] Kosten für Studierende folgender Studiengänge werden gemäß der OECD/DAC-Richtlinien nicht auf die ODA angerechnet: Sport, Kunst, Kunstwissenschaft, Sprach- und Kulturwissenschaften. Ebenso Kosten für Studierende, die nach Abschluss des Studiums ein Bleiberecht in Deutschland erhalten. Dadurch ergeben sich Abweichungen zu den Daten der Hochschulfinanzstatistik.

[2] vorläufige Werte

95. Abgeordneter
Dr. Rolf Mützenich
(SPD)

Hält es die Bundesregierung für schlüssig, wenn sie sich einerseits, wie die Bundeskanzlerin in ihrer Rede vor der Weltgemeinschaft in New York bei ihrer Ankündigung einer neuen Entwicklungspolitik mit einer stärker „ergebnisbasierten Finanzierung“, auf das gute Beispiel Norwegens beruft, welches Hilfsgelder erst nach einer erfolgreichen Anlaufphase in vollem Umfang auszahlt, sich jedoch andererseits nicht am guten Beispiel Norwegens orientiert, das heute bereits ein Prozent des Bruttonationaleinkommens für die Entwicklungszusammenarbeit bereitstellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 8. Oktober 2010

Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, bis 2015 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden.

Die Bundesregierung hält es für schlüssig, gleichzeitig die sogenannte ergebnisbasierte Finanzierung, ein von Norwegen erfolgreich eingesetztes Instrument, auch für die deutsche Entwicklungspolitik in Erwägung zu ziehen.

96. Abgeordnete
Karin Roth (Esslingen)
(SPD)

Wie wird das Bundeskanzleramt sicherstellen, dass die von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 26. Juni 2010 auf dem G8-Gipfel in Muskoka (Kanada) erteilte Zusage in Höhe von zusätzlichen 400 Mio. Euro für fünf Jahre, also ab 2011 jährlich zusätzlich 80 Mio. Euro, zur Bekämpfung der Mütter- und Kindersterblichkeit trotz versäumter Berücksichtigung im Beschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2011 vom 7. Juli 2010, umgesetzt wird, um die Glaubwürdigkeit der Bundeskanzlerin auf internationaler Ebene durch nicht erfolgte Haushaltserhöhungen nicht noch weiter zu beschädigen und Deutschland nicht weiter zu blamieren?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Jürgen Beerfeltz vom 14. Oktober 2010

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat im Namen der Bundesregierung in den Antworten auf die Schriftlichen Fragen 56 vom 26. Juli 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2678), 106 vom 26. August 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2818), 103 vom 22. September 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3008) dargestellt, wie die diesjährige G8-Gipfel-Zusage von Muskoka für die Kinder-Mütter-Gesundheitsinitiative umgesetzt werden wird. Auf die Antworten wird entsprechend verwiesen.

Berlin, den 15. Oktober 2010

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333